

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten für ein Landesgesetz über das Feuerwehrwesen in Oberösterreich (Oö. Feuerwehrgesetz 2015 - Oö. FWG 2015)

[Landtagsdirektion: L-2014-95905/2-XXVII,
miterledigt [Beilage 1169/2014](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Oö. Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 111/1996, ist am 1. Jänner 1997 in Kraft getreten. Nicht zuletzt die zwischenzeitigen Erfahrungen aus der Vollziehung erfordern einige Änderungen und Anpassungen dieses Landesgesetzes. Wesentliche Inhalte dieses Landesgesetzes sollen überdies dazu beitragen, ein effizientes, schlagkräftiges und zukunftstaugliches Feuerwehrwesen in Oberösterreich sicher zu stellen. In diesem Zusammenhang ist etwa hervorzuheben, dass künftig gemeindeübergreifende Pflichtbereiche leichter möglich sein sollen und eine bedarfsgerechte Ausstattung der Feuerwehren auf Grundlage einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung sichergestellt werden soll.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Festlegung von Schutzziele;
- Konkretisierung der Aufgaben des Feuerwehrwesens;
- Erweiterung der Möglichkeiten zur Pflichtbereichsanpassung;
- verbindliche Durchführung einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung;
- die Ermöglichung der Bildung einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr für räumlich zusammenhängende Betriebe;
- die Möglichkeit der Zusammenlegung von Feuerwehren;
- die Möglichkeit zur Erlassung spezieller Ausbildungsvorschriften für hauptberuflich tätige Feuerwehrmitglieder;
- die Konkretisierung von Funktionen und Aufgaben innerhalb des Oö. Landes-Feuerwehrverbands;

- Übertragung der Aufgaben des Oö. Feuerwehrfonds an den Oö. Landes-Feuerwehrverband in Folge der Auflösung des Oö. Feuerwehrfonds.

Darüber hinaus werden im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs einige kleinere formale Anpassungen vorgenommen, wie etwa sprachliche und systematische Anpassungen oder Zitat- und Terminologieanpassungen (zB an die Neufassung des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes).

Nicht zuletzt wird die vorliegende Gesetzesinitiative zum Anlass genommen, das Oö. Feuerwehrgesetz (Oö. FWG) durchgängig geschlechtergerecht zu formulieren. Die dadurch notwendigen Änderungen in einer Vielzahl der Bestimmungen des aktuellen Gesetzestextes lassen es zweckmäßig scheinen, das derzeitige Oö. FWG nicht bloß zu novellieren, sondern gänzlich neu als Oö. Feuerwehrgesetz 2015 (Oö. FWG 2015) zu erlassen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Regelung des Feuerwehrwesens ist gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Soweit sich durch die Erlassung einer Verordnung nach § 10 Abs. 1 dieses Landesgesetzes nennenswerte finanzielle Auswirkungen ergeben sollten, wird dies im Zuge des Verfahrens zur Verordnungserlassung sowie im Rahmen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus zu behandeln sein.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Der vorliegende Gesetzestext wurde durchgängig geschlechtergerecht formuliert und trägt insofern zur Bewusstseinsbildung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Einleitende Feststellung:

Dem vorliegenden Dokument liegt eine Subbeilage bei, aus der sämtliche Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs gegenüber dem bisher geltenden Oö. FWG ersichtlich sind. Die folgenden Erläuterungen beschränken sich auf inhaltliche Neuformulierungen des Gesetzestextes. Rein formale Änderungen einschließlich der Anpassungen auf Grund der durchgängigen geschlechtergerechten Neuformulierung sind zwar aus der Subbeilage ersichtlich, werden aber in den Erläuterungen nicht mehr ausdrücklich angesprochen. Im Übrigen ist zu den inhaltlich unverändert gebliebenen Bestimmungen auf die Erläuterungen in den Gesetzesmaterialien zum Oö. Feuerwehrgesetz, LGBl. Nr. 111/1996, sowie zu den darauffolgenden Novellierungen zu verweisen.

Zu § 1:

Abs. 1 ist inhaltlich unverändert.

Mit der im **Abs. 2** vorgenommenen Zieldefinition werden die national und international als Standard definierten Ausrückezeiten und Hilfsfristen auch im Hinblick auf eine Schutzzielvorgabe als Maßstab definiert. Als besondere Grundlage für diese Standardfristen ist etwa die sogenannte O.R.B.I.T.-Studie heranzuziehen, die für Standardszenarien wie dem "kritischen Wohnungsbrand" und dem "Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person" von bestimmten Hilfsfristen ausgeht. Qualitatives Ziel ist es, dass die von der Einsatzleiterin bzw. vom Einsatzleiter beim "kritischen Wohnungsbrand" befohlenen Maßnahmen innerhalb von 17 Minuten nach Brandausbruch mit 9 Funktionen/Feuerwehrmitgliedern (Gruppe 1 : 8) und nach weiteren 5 Minuten mit zusätzlichen mindestens 6 Funktionen/Feuerwehrmitgliedern wirksam werden. Als quantitatives Ziel gilt ein Zielerreichungsgrad von jedenfalls insgesamt 80 % Orts- und Zeitwahrscheinlichkeit, bezogen auf die Summe der Einsätze im Hinblick auf das Schutzziel, zB kritischer Wohnungsbrand.

Die Feuerwehren sollen möglichst in Stärke, Qualifikation und Ausrüstung so aufgestellt sein, dass sie in der Regel an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort der Gemeinde wirksame Hilfe einleiten können. Das bedeutet, dass sie in zumindest 80 % der Einsatzfälle in der Lage sind, die Hilfeleistung innerhalb von 10 Minuten ab Alarmierungseingang einzuleiten, sofern das normale Gefahrenpotential nicht überschritten wird. Dabei sollen die Feuerwehren so organisiert sein, dass sie sich bei Gleichzeitigkeits- und Großeinsätzen auf der Basis von Alarm- und Einsatzplänen gegenseitig unterstützen bzw. durch die Einrichtung von Stützpunkt- und Spezialeinheiten das notwendige Gefahrenabwehrpotential erweitern können.

Ergänzend ist im gegebenen Zusammenhang anzuführen, dass die öffentlichen Feuerwehren bzw. der Oö. Landes-Feuerwehrverband auch nach dem Oö. Katastrophenschutzgesetz verpflichtet sind bzw. ist, die Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzes auf Gemeinde- bzw. Bezirks- und Landesebene vorzubereiten und durchzuführen.

Abs. 3 entspricht Abs. 2 des bisherigen § 1 Oö. FWG.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen Abs. 3 des bisherigen § 1 Oö. FWG; die bislang enthaltene Bezugnahme auf dieses Landesgesetz kann auf Grund der nunmehr durchgängigen geschlechtergerechten Formulierung in diesem Landesgesetz entfallen.

Zu § 2:

Im **Abs. 1** werden die Aufgaben der Feuerwehren konkretisiert und sprachlich angepasst.

- Die ausdrückliche Unterscheidung in vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz in **Z 1** dient der Verdeutlichung der maßgeblichen Aufgaben der Feuerwehren insbesondere auch im Hinblick auf den vorbeugenden Brandschutz. Maßnahmen zur Verhütung von Bränden (vorbeugender Brandschutz) sind insbesondere die Teilnahme an behördlichen Verfahren,

die Mitwirkung bei der (von der Behörde zu erledigenden) Erstellung von Löschwasserversorgungskonzepten, die Mitwirkung bei der Brandschutzplanung sowie die Unterweisung der Bevölkerung im richtigen Verhalten bei Bränden.

- Auch im Rahmen der Aufgabe "Katastrophenschutz" gemäß **Z 2** erfolgt eine klare Trennung in vorbeugenden und abwehrenden Katastrophenschutz, wobei zum vorbeugenden Katastrophenschutz insbesondere auch die Mitwirkung bei der Erstellung von Notfallplänen, bei der behördlichen Katastrophenschutzplanung, an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, an der Vorbereitung und Durchführung von Katastrophenschutzübungen sowie bei der Unterweisung der Bevölkerung im richtigen Verhalten bei Unfällen oder Elementarereignissen/Katastrophenereignissen zählen. Mit der ausdrücklichen Verweisung auf das Oö. Katastrophenschutzgesetz wird einerseits verdeutlicht, dass der Katastrophenschutz im Sinn des Oö. Katastrophenschutzgesetzes eine Aufgabe der Feuerwehr ist, und andererseits ergibt sich daraus, dass es sich bei jenen Tätigkeiten, die im Zuge von Ereignissen gesetzt werden, die nicht als Katastrophe iSd. Oö. Katastrophenschutzgesetzes zu qualifizieren sind, allenfalls um technische Hilfeleistungen gemäß Z 3 handeln kann.
- In **Z 3** erfolgt eine Vereinheitlichung der verschiedenen Begriffe auf die Formulierung "technische Hilfeleistung". Die Vermeidung und Abwehr von Beeinträchtigungen werden nicht mehr als Kernaufgaben angeführt, zumal diese als Leistungen im Sinn des Abs. 4 gesehen werden. Wesentlich ist, dass die technische Hilfeleistung im Sinn der Z 3 nur jene ist, die bei Gefahr in Verzug zu leisten ist.

Abs. 2 ist inhaltlich unverändert.

Die im **Abs. 3** geregelten Unterweisungen im richtigen Verhalten bei Notfällen und entsprechende Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung können und sollen das Entstehen von und die Auswirkungen durch Gefahren und Notfälle aller Art hintanhaltend bzw. mindern, sodass dies verstärkend im Gesetzestext abgebildet wird.

Aus systematischen Gründen wird die im bisherigen § 2 Abs. 3 Oö. FWG letzter Satz enthaltene Regelung zu **Abs. 4** verschoben und klargestellt, dass diese sonstigen Leistungen nur unter den genannten Voraussetzungen erbracht werden dürfen. Schon bisher war klar, dass die Feuerwehren neben der (hoheitlichen) Erfüllung ihrer Kern- und Pflichtaufgaben auch technische oder persönliche Leistungen erbringen können, für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet sind (wie Abschleppdienste, Reinigungsdienste oder Rettung von Tieren, sofern es sich nicht um technische Hilfeleistungen iSd. Abs. 1 Z 3 handelt). Die Rechtsbeziehung zwischen der Feuerwehr und der Leistungsempfängerin bzw. dem Leistungsempfänger ist bei derartigen technischen oder persönlichen Leistungen - anders als bei den (Pflicht-)Aufgaben iSd. Abs. 1 - zivilrechtlicher Natur. Dem bisherigen Verständnis entsprechend dürfen diese Tätigkeiten anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Das bedeutet etwa, dass die Feuerwehr für die Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung unterliegen, eine entsprechende Gewerbeberechtigung einzuholen hat, wenn sie gewerbsmäßig iSd. § 1 Abs. 2 Gewerbeordnung ausgeführt werden. Mit der Einschränkung auf das ortsübliche Maß sollen etwa

Leistungen der Feuerwehren im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (etwa Aufstellen des Maibaums, Faschingsumzüge), Radveranstaltungen etc. erfasst werden. Wie bisher dürfen solche Leistungen grundsätzlich nur innerhalb des Pflichtbereichs erbracht werden. Eine regelmäßige pflichtbereichsübergreifende Erbringung solcher Leistungen liefe Gefahr, die Schlagkraft der Feuerwehren wesentlich zu beeinträchtigen, und könnte zu "Kompetenzstreitigkeiten" mit den Feuerwehren des fremden Pflichtbereichs führen. Durch die Bindung an die Zustimmung der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten soll dies vermieden und sichergestellt werden, dass die Leistungserbringung außerhalb des Pflichtbereichs nicht zum "Regelfall" wird.

Zu § 3:

Die Änderungen im **Abs. 1 und 5** dienen der Anpassung an die neu vorgesehene Möglichkeit, eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr für mehrere Betriebe einzurichten (§ 30 Abs. 2).

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 4:

Die **Abs. 1 bis 3** sind inhaltlich unverändert.

Der Zusammenschluss von Feuerwehren (Fusionierung) soll nunmehr ausdrücklich möglich sein. Die im **Abs. 4 und Abs. 5 letzter Satz** vorgesehenen Fusionierungen sind im Sinn eines freiwilligen Zusammenschlusses von Feuerwehren zu verstehen und allenfalls unter Bedingungen, die im Rahmen einer Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung festgelegt werden können, durchzuführen. Gemäß Abs. 4 bedarf die Eintragung einer Freiwilligen Feuerwehr ins Feuerwehrbuch, die auf Grund des Zusammenschlusses bereits bestehender Freiwilliger Feuerwehren entstehen soll, neben den stets zu erfüllenden Voraussetzungen des Abs. 3 daher jedenfalls auch entsprechender Beschlüsse der betroffenen Freiwilligen Feuerwehren, die von den jeweiligen Vollversammlungen zu fassen sind (vgl. § 18 Abs. 4 und 5). Mit der Eintragung der neuen, fusionierten Freiwilligen Feuerwehr sind die bisher bestandenen, nunmehr zusammengelegten Feuerwehren im Feuerwehrbuch zu löschen. Da nunmehr auch der Zusammenschluss von bereits bestehenden Betriebsfeuerwehren möglich ist, wird im Abs. 5 letzter Satz entsprechend der Fusionierung von Freiwilligen Feuerwehren ebenfalls normiert, dass mit der Eintragung der neuen, fusionierten Betriebsfeuerwehr die bisher bestandenen, nunmehr zusammengelegten Feuerwehren im Feuerwehrbuch zu löschen sind.

Gemäß **Abs. 5** muss für die Eintragung einer nach den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 zu errichtenden und zu betreibenden gemeinsamen Betriebsfeuerwehr neben den stets zu erfüllenden Voraussetzungen des Abs. 3 sichergestellt sein, dass die Schlagkraft der

gemeinsamen Betriebsfeuerwehr dem Gefahrenpotenzial der Betriebe und dem sich daraus ergebenden zugeordneten Ausrückebereich entspricht.

Abs. 6 entspricht im Wesentlichen Abs. 4 des bisherigen § 4 Oö. FWG. Ergänzend normieren die **Z 4 und 5** zusätzliche Antragsinhalte für die Fälle der Eintragung einer fusionierten Freiwilligen Feuerwehr sowie einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr.

Abs. 7 entspricht im Wesentlichen Abs. 5 des bisherigen § 4 Oö. FWG. Die Streichung des Verweises auf Abs. 3 soll klarstellen, dass auch die Nichterfüllung anderer Voraussetzungen, wie etwa jener des § 30 Abs. 2 zur Versagung führen kann.

Abs. 8 entspricht Abs. 6 des bisherigen § 4 Oö. FWG.

Abs. 9 entspricht im Wesentlichen Abs. 7 des bisherigen § 4 Oö. FWG. Die Erweiterung der Anhörungsbefugnisse bei Betriebsfeuerwehren berücksichtigt den Umstand, dass bei Löschungen von Betriebsfeuerwehren auch gewerberechtliche Belange (etwa weil eine Betriebsfeuerwehr Bestandteil des genehmigten Projekts war oder eine solche im anlagenrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschrieben wurde) betroffen sein können und somit auch die Gewerbebehörde angehört werden sollte.

Abs. 10 soll eine unkomplizierte Form der Namensänderung ermöglichen, ohne dass es dazu einer Löschung und Neueintragung bedarf. Für den Fall, dass sich der Name der Gemeinde, in der die Berufsfeuerwehr oder Freiwillige Feuerwehr ihren Standort hat und nach der sie benannt wurde, oder der Name des Betriebs, zu dessen Schutz die Betriebsfeuerwehr eingerichtet und nach dem sie benannt wurde, ändert, soll auf Antrag der Standortgemeinde oder des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe nach Anhörung der betroffenen Feuerwehr auch eine Namensänderung der Feuerwehr durch Eintragung im Feuerwehrbuch erfolgen.

Im Übrigen dienen die Änderungen im § 4 der Anpassung an die neu vorgesehene Möglichkeit, eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr für mehrere Betriebe einzurichten (§ 30 Abs. 2).

Zu § 5:

Abs. 1 ist inhaltlich unverändert.

Abs. 2 stellt klar, dass auch die Ausbildungskosten von der Kostentragungsregelung umfasst sind. Welche Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände für die Schlagkraft erforderlich sind, muss sich aus der Verordnung nach § 10 Abs. 1 eindeutig ableiten lassen.

Abs. 3 ist inhaltlich unverändert. Klargestellt wird in diesem Zusammenhang, dass unter der Verpflichtung der Feuerwehren, die Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände in funktionstüchtigem Zustand zu halten, nur die "ordentliche" Instandhaltung (wie

Reinigungs- oder Wartungsarbeiten einschließlich kleinerer Reparaturen, die selbst durchgeführt werden können), aber jedenfalls nicht eine Ersatzbeschaffung zu verstehen ist.

Die Einfügung des ersten Halbsatzes im **Abs. 4** dient lediglich der Klarstellung; die Änderung im zweiten Halbsatz erfolgt zur sprachlichen Anpassung.

Der neu eingefügte **Abs. 5** soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Pflichtbereichsgemeinde(n), in deren Eigentum das betreffende Gerät - auf Grund einer speziellen Vereinbarung - übertragen wurde, bereits auf Grund des Standorts, etwa bei sogenannten "Gleichzeitigkeitereignissen", sowie auf Grund der erfahrungsgemäß breiteren Finanzierung (Aufteilung auf mehrere Kostenbeiträger), bei der die jeweilige(n) Pflichtbereichsgemeinde(n) Vereinbarungspartner ist (sind), bevorteilt ist (sind). Aus diesem Grund scheint es sachgerecht, dass die Kosten für Ausbildungen und Übungen in diesem Fall auch von dieser (diesen) getragen werden.

Die **Abs. 6 und 7** entsprechen Abs. 5 und 6 des bisherigen § 5 Oö. FWG.

Im Übrigen dienen die Änderungen im § 5 der Anpassung an § 8 sowie an die neu vorgesehene Möglichkeit, eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr für mehrere Betriebe einzurichten (§ 30 Abs. 2).

Zu § 6:

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird im **Abs. 1** klargestellt, dass jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, kostenersatzpflichtig ist und keine - wie aus der bisherigen Formulierung allenfalls geschlossen hätte werden können - "förmliche Inanspruchnahme" im Sinn eines Konsenses zwischen Feuerwehr und Leistungsempfängerin bzw. Leistungsempfänger dafür erforderlich ist. Da sich die Kostentragung der Feuerwehren aus § 5 Abs. 1 ergibt, demzufolge die Kosten im Wesentlichen nicht von den Feuerwehren selbst, sondern von den Pflichtbereichsgemeinden bzw. Betrieben getragen werden, ist überdies eine entsprechende Anpassung im § 6 konsequent.

Mit der in **Z 3** vorgenommenen Änderung soll bei Elementarereignissen eine Kostenfreiheit nur für die Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr bestehen (zB Sicherung des Eigentums oder Evakuierung von Personen und Tieren bei Überflutungen). In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, dass sich für den Fall des Vorliegens einer Katastrophe nach dem Oö. Katastrophenschutzgesetz die Art und der Umfang der zu setzenden Maßnahmen und auch die Kostentragung nach dem Oö. Katastrophenschutzgesetz richten. Durch die Trennung der Elementarereignisse (**Z 3**) von den Unfällen und akuten Notfällen (**Z 4**) soll klargestellt werden, dass sich die Einschränkung "zur Rettung von Menschen und Tieren" nur auf Unfälle und akute Notfälle und nicht auch auf Elementarereignisse bezieht. Die spezielle Kostenersatzpflicht in den Fällen der **Z 1 und 2** scheint insofern geboten, als die genannten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter ohnedies von der Brandschutzversicherung gedeckt sind.

Abs. 2 ist inhaltlich unverändert.

Die beispielhafte Aufzählung im **Abs. 3** wird um weitere Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter, die in der Praxis vermehrt zum Einsatz gelangen, ergänzt und mit der neu eingefügten Auflistung im Abs. 1 vereinheitlicht; im Übrigen ist Abs. 3 inhaltlich unverändert.

Abs. 4 ist inhaltlich unverändert.

Da das Oö. FWG bislang nicht ausdrücklich festgelegt hat, ob die den Feuerwehren entstehenden und zu ersetzenden Kosten hoheitlich (mit Bescheid) vorzuschreiben oder im Zivilrechtsweg geltend zu machen sind, soll dies nunmehr im **Abs. 5** geschehen. Der Ersatz von Kosten, die den Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 entstehen und die nach § 6 Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, kann von den Gemeinden auf Basis einer nach § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2008 zu erlassenden und aufsichtsbehördlich zu genehmigenden Gebührenordnung bescheidmäßig vorgeschrieben werden. Da es sich bei den Betriebsfeuerwehren um keine Einrichtungen der Gemeinde, sondern des jeweiligen Betriebs handelt, gilt dies jedoch nur für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren. Bei den Leistungen nach § 2 Abs. 4 handelt es sich hingegen um privatrechtliche Handlungen der Feuerwehren kraft ihrer Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts, weshalb die Kosten, die den Feuerwehren dabei entstehen, von den Feuerwehren im Zivilrechtsweg geltend zu machen sind.

Zu § 7:

Abs. 1 ist inhaltlich unverändert.

Im **Abs. 2** entfällt die zwingend vorgesehene Verleihung in Bescheidform, da diese ua. wegen des dabei erforderlichen Zustellnachweises mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden war. Es scheint daher im Hinblick auf die durchwegs positive Erledigung der Verleihungsvorschläge die Bescheidform und in der Folge der Zustellnachweis entbehrlich. Eine Übergabebestätigung in einfacher Form als Nachweis für die Überreichung der Feuerwehr-Ehrenzeichen sollte genügen. Je nachdem um welches Ehrenzeichen es sich handelt, darf dieses nur nach den im § 3 Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz bzw. nach den im § 3a Oö. Ehrenzeichengesetz normierten Voraussetzungen wieder aberkannt werden.

Abs. 3 ist inhaltlich unverändert.

Mit **Abs. 4** soll dem Oö. Landes-Feuerwehrverband die Möglichkeit gegeben werden, eigene Ehrenzeichen zu verleihen.

Zu § 8:

Abs. 1 ist inhaltlich unverändert.

Gemäß **Abs. 2** sollen künftig gemeindeübergreifende Pflichtbereiche nicht nur dann möglich sein, wenn in dem betreffenden Gemeindegebiet, das einem anderen Pflichtbereich zugewiesen werden soll, keine Feuerwehr ihren Standort hat. Gemeindeübergreifende Pflichtbereiche können daher auch dann gebildet werden, wenn in den betreffenden Gemeinden Feuerwehrstandorte vorhanden sind. Wesentlich für eine derartige Festlegung des Pflichtbereichs ist das Einvernehmen der betroffenen Gemeinden unter entsprechender Einbindung der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Feuerwehrorgane. Aus diesem Grund soll die Bildung von gemeindeübergreifenden Pflichtbereichen nunmehr nach dem Modell der Verwaltungsgemeinschaft erfolgen. Es gelten daher die allgemeinen Bestimmungen über Verwaltungsgemeinschaften gemäß § 13 Oö. Gemeindeordnung. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass den betreffenden Gemeinderatsbeschlüssen jedenfalls auch allgemeine Überlegungen der Effizienz, Kostenersparnis etc. zugrunde liegen können, da diese letztlich auch unter dem Gesichtspunkt der Einsatzeffizienz einsatztechnisch und einsatztaktisch relevant sind. In den übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen sind etwa Regelungen für die Kostentragung, für die Aufsicht, für die Vorgehensweise bei Weisungswidersprüchen zwischen den Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern der Pflichtbereichsgemeinden etc. festzulegen. Zur Orientierung kann vom Amt der Landesregierung eine entsprechende Mustervereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

Die im Zuge des Anhörungsverfahrens gemäß **Abs. 3** einlangenden Stellungnahmen der von der Zusammenlegung betroffenen Feuerwehrorgane sind den Beschlüssen der Gemeinden zugrunde zu legen.

Zu § 9:

Nach **Abs. 1** soll in Gemeinden, in denen eine Berufsfeuerwehr besteht, neben der Kommandantin bzw. dem Kommandanten als Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant auch die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter aus den Reihen der Berufsfeuerwehr kommen, und zwar unabhängig davon, ob daneben noch andere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort haben. Die besondere Ausbildung der Kommandantinnen bzw. Kommandanten einer Berufsfeuerwehr und die Stellung der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten als Organ der Gemeinde rechtfertigen diese Sonderregel. Die Anfügung des letzten Satzes ist notwendig, um die bisher zuweilen bestandenen Informationsdefizite, wer nun Kommandantin bzw. Kommandant eines Pflichtbereichs ist, hintanzuhalten.

Abs. 2 ist inhaltlich unverändert; lediglich in **Z 4** wird einerseits eine Anpassung an § 10 vorgenommen und andererseits im Hinblick auf das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz die Bezugnahme auf die örtliche Feuerpolizei auch auf die örtliche Gefahrenpolizei ausgedehnt.

Da - im Gegensatz zur geltenden Rechtslage, wonach in einem Pflichtbereich nur eine Feuerwehr ihren Standort haben kann - nunmehr in mehreren oder allen Gemeinden eines Pflichtbereichs eine (oder mehrere) Feuerwehr(en) ihren Standort haben kann (können), bedarf die bislang normierte Vorgehensweise bei widersprechenden Weisungen ("Vorrang der Standortgemeinde") einer neuen Regelung im **Abs. 3**. Da in diesen Fällen jedenfalls von einer Gleichrangigkeit der betroffenen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister auszugehen ist, soll grundsätzlich Einvernehmen erzielt werden. Abweichendes kann jedoch in den Gemeinderatsbeschlüssen nach § 8 Abs. 2 festgelegt werden. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang auch, dass mit der im Abs. 3 normierten Weisungsbefugnis der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Pflichtbereichsgemeinden kein Spannungsverhältnis zu § 3 Abs. 2 und 3 entsteht bzw. bisher bestanden hat. Da die im § 3 Abs. 2 verankerte Bindung an die Weisungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters jener Gemeinde, in der der Einsatz stattfindet, nur im Einsatzfall besteht, die Weisungsbindung an die Pflichtbereichskommandantin bzw. den Pflichtbereichskommandanten nach § 3 Abs. 3 und in weiterer Folge an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der Pflichtbereichsgemeinde nach Abs. 3 jedoch nur Angelegenheiten der Schlagkraft betrifft, können diese Bestimmungen parallel bestehen (bleiben).

Im **Abs. 4** erfolgen die notwendigen Anpassungen an § 8; die Anfügung des letzten Satzes soll den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zur Entlastung der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten beitragen.

Abs. 5 ist inhaltlich unverändert.

Zu § 10:

Die im **Abs. 1** angesprochene Mindestausrüstung und Mindestmannschaftsstärke einer Feuerwehr definiert sich künftig zwar grundsätzlich weiterhin an der Einwohnerzahl und der Anzahl der Gebäude in einem Pflichtbereich (Pflichtbereichsklassen).

Die Erhebung und Bewertung der maßgebenden Aspekte des Schutzbedarfs und seiner Entwicklung sowie die sich daraus - allenfalls über die Anforderung nach Abs. 1 hinaus - ergebende Ausstattung der Feuerwehren oder ergebenden sonstigen Maßnahmen der Gefahrenbewältigung erfolgen nunmehr jedoch im Rahmen der in der Verordnung nach Abs. 1 grundsätzlich zu regelnden und im **Abs. 2** beschriebenen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung bedarfs- und wirkungsorientiert, das heißt auch unter Berücksichtigung der pflichtbereichsübergreifenden Ausstattung und Einsatzgeräte. Neben den Schutzziele sind dabei insbesondere die tatsächlichen Gegebenheiten, wie die geographische Lage, besondere Gefahren, die Art und Dichte der Bebauung, die Gebäudenutzung, die Brandgefährlichkeit von Objekten, Betrieben und Anlagen, die verkehrsmäßige Aufschließung und die Löschwasserverhältnisse im Pflichtbereich sowie die Flächenwidmungspläne einschließlich der örtlichen Entwicklungskonzepte sowie die organisatorischen und personellen Strukturen der

Feuerwehren zu berücksichtigen sowie die nötigen Parameter und das konkrete Verfahren zur Feststellung festzulegen. Dabei kann auch festgelegt werden, dass eine bzw. welche Feuerwehr innerhalb eines Pflichtbereichs für bestimmte Aufgaben des Feuerwehrwesens im Pflichtbereich primär verantwortlich ist. Maßnahmen gemäß § 34 Abs. 2 Z 7 sind jedenfalls nicht zu den Maßnahmen zu zählen, die auf Grund der Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung zu setzen sind, wobei umgekehrt das Ergebnis der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung auch nicht dazu führen kann, dass die Aufgaben gemäß § 34 Abs. 2 Z 7 bzw. § 5 Abs. 4 vom jeweiligen Pflichtbereich wahrzunehmen sind.

Abs. 3 legt fest, welche Feuerwehrorgane jedenfalls an der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung mitzuwirken haben und in welchen Abständen eine solche jedenfalls durchzuführen ist.

Abs. 4 sieht vor, dass die Festlegung der bedarfsgerechten konkreten Ausstattung der jeweiligen Pflichtbereiche auf Gemeindeebene bei gemeindeübergreifenden Pflichtbereichen (§ 8 Abs. 2) sowie bei pflichtbereichsübergreifenden Angelegenheiten nach dem Modell der Verwaltungsgemeinschaft nach Maßgabe des § 13 Oö. Gemeindeordnung erfolgt. Sowohl in diesen Fällen als auch bei der Festlegung innerhalb eines Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 1 sind die Anhörungsrechte der genannten Feuerwehrorgane zu wahren.

Abs. 5 und 6 entsprechen im Wesentlichen Abs. 3 und 4 des bisherigen § 10 Oö. FWG. Die Ergänzung im **Abs. 6** soll dem Umstand Rechnung tragen, dass auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Vorschreibungen (zB Auflagenpunkte in anlagenrechtlichen Bewilligungsbescheiden) auch Personal, etwa bei Betriebsbrandschutzgruppen, bereitgestellt werden muss. Zu Abs. 6 ist darüber hinaus klarstellend festzuhalten, dass die durch sonstige gesetzliche Vorschriften - etwa nach der Gewerbeordnung von der Betriebsanlageninhaberin bzw. vom Betriebsanlageninhaber - zu treffende Brandschutzmaßnahmen und -vorkehrungen bei der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung nach Abs. 2 zu berücksichtigen sind.

Zu § 11:

§ 11 entspricht im Wesentlichen den bislang im § 10 Abs. 2, 3 und 5 enthaltenen Bestimmungen über die Dienstbekleidungsordnung.

Mit der neu eingefügten Zustimmungsfiktion im **Abs. 1** soll nunmehr neben der ausdrücklichen Zustimmung auch jener Fall erfasst werden, in dem die Landesregierung die Untersagungsfrist ungenützt verstreichen lässt.

Darüber hinaus soll im **Abs. 3** die Befugnis der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten, die maßgeblichen Dienstbekleidungs Vorschriften in einer eigenen Dienstbekleidungsordnung zu regeln, auch auf Betriebsfeuerwehren ausgedehnt werden.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 11 Oö. FWG; **Abs. 1 und 2** sind inhaltlich unverändert.

Die gesetzliche Normierung der Ausbildungsvorschriften im **Abs. 3** ist im Hinblick auf die Schaffung eines Berufsbilds "Berufsfeuerwehrfrau bzw. Berufsfeuerwehrmann" unumgänglich. Mittels Verordnung der Landesregierung sollen sowohl die Mitglieder der Berufsfeuerwehr Linz als auch die Mitglieder der diversen Betriebsfeuerwehren von dieser Regelung erfasst werden. Gleichzeitig soll damit auch für die Zukunft den schon erkennbaren Bestrebungen nach Installierung von "Leasingfeuerwehren" entgegengewirkt werden. Mit der Einbindung der Landes-Feuerwehrleitung bei der Verordnungserlassung ist sichergestellt, dass einschlägige Entwicklungen auf Bundesebene auf Grund der Mitgliedschaft des Oö. Landes-Feuerwehrverbands im Bundes-Feuerwehrverband berücksichtigt werden.

Abs. 4 entspricht Abs. 3 des bisherigen § 11 Oö. FWG; die Änderung dient der Anpassung an das Oö. Katastrophenschutzgesetz.

Zu § 13:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Oö. FWG.

Im **Abs. 1** erfolgt einerseits eine sprachliche Anpassung und andererseits wird im letzten Satz aus Gründen der Effizienz eine Zustimmungsfiktion für den Fall eingefügt, dass die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. der Bezirks-Feuerwehrkommandant nicht innerhalb eines Monats Widerspruch erhebt. Eine entsprechende Mitwirkung von Organen der betroffenen Pflichtbereichsgemeinde(n) sowie Unterstützung der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten durch die Kommandantinnen bzw. Kommandanten (oder deren Beauftragte) weiterer Pflichtbereichsgemeinde(n) bei der Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne ist sinnvollerweise in den Vereinbarungen nach § 8 Abs. 2 vorzusehen.

Die Verweise im **Abs. 5** auf § 1 Abs. 2 sowie §§ 2 und 10 dienen lediglich der Klarstellung.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 14:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 13 Oö. FWG.

Bei der neu eingefügten Ermächtigung im **Abs. 1**, im Übertragungsbescheid auch festzulegen, wem im Verhinderungsfall die Vertretung zukommt, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Wird davon nicht Gebrauch gemacht, richtet sich die Stellvertretung nach den allgemeinen Regeln betreffend die Einsatzleitung (vgl. § 9 Abs. 1). Darüber hinaus erfolgen die notwendigen Anpassungen an § 8 sowie an die neu vorgesehene Möglichkeit, eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr für mehrere Betriebe einzurichten (§ 30 Abs. 2).

Durch das Herausstreichen der beispielhaften Aufzählungen im **Abs. 2** kann die Bezeichnung taktischer Einheiten künftig flexibler gestaltet werden.

Das im **Abs. 7** verankerte Erfordernis der Schriftlichkeit ist insbesondere auch im Hinblick auf die aktuellen technischen Entwicklungen überholt und kann daher entfallen. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu §§ 15 und 16:

Diese Bestimmungen sind inhaltlich unverändert und entsprechen den bisherigen §§ 14 und 15 Oö. FWG.

Zu § 17:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 16 Oö. FWG.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Zusammensetzung des Feuerwehrkommandos bei Betriebsfeuerwehren vielmehr den Bestimmungen zur Berufsfeuerwehr als jenen zur Freiwilligen Feuerwehr entspricht. Aus diesem Grund wird **Abs. 1** entsprechend gekürzt und im **Abs. 3** eine Sonderbestimmung für Betriebsfeuerwehren eingefügt, der diesen Umstand berücksichtigt.

Abs. 2 ist inhaltlich unverändert.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen Abs. 3 des bisherigen § 16 Oö. FWG. Mit der Bindung der Bestellbefugnis an einen vorhandenen Bedarf wird die Möglichkeit eingeräumt, ein Feuerwehrmitglied bei Wegfall des Bedarfs von dieser Funktion abzurufen (vgl. die korrespondierenden Abberufungsgründe im § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 4 und § 31 Abs. 7). Die beispielhafte Aufzählung der bestimmten Funktionen soll an die gebräuchlichen Bezeichnungen angepasst und um weitere Funktionen ergänzt werden. Die Ausstattung der Jugendbetreuerinnen bzw. Jugendbetreuer mit einem vollen Stimmrecht in Jugendangelegenheiten soll den Bestrebungen nach einer verstärkten Jugendförderung und -unterstützung Rechnung tragen. Da die Funktion einer Feuerwehrtechnikerin bzw. eines Feuerwehrtechnikers ohnehin unter die

Funktionen nach dem ersten Satz subsumiert werden kann, ist der letzte Satz obsolet und kann daher entfallen.

Die **Abs. 5 und 6** entsprechen Abs. 4 und 5 des bisherigen § 16 Oö. FWG. Darüber hinaus soll die Einschränkung des Auskunfts- und Informationsrechts im Abs. 6 insbesondere der Verhinderung von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und allenfalls bestehende Verschwiegenheitsverpflichtungen dienen.

Zu § 18:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 Oö. FWG.

Im **Abs. 1** erfolgen die Anpassungen an die neu vorgesehene Möglichkeit, eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr für mehrere Betriebe einzurichten (§ 30 Abs. 2).

Abs. 2 ist inhaltlich unverändert.

Da die Praxis gezeigt hat, dass die im Abs. 2 verankerten Aufgaben der Vollversammlung die Besonderheiten von Betriebsfeuerwehren (wie etwa ein intern vorhandenes Rechnungs- und Kontrollwesen) nicht ausreichend berücksichtigen, sieht **Abs. 3** vor, dass die Bestimmungen des Abs. 2 für Betriebsfeuerwehren nur sinngemäß Anwendung finden sollen.

Die **Abs. 4 und 5** berücksichtigen die neu geschaffene Möglichkeit zur Fusionierung von Freiwilligen Feuerwehren (siehe auch § 4) und entsprechen ansonsten Abs. 3 und 4 des bisherigen § 17 Oö. FWG.

Zu § 19:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 18 Oö. FWG.

Wie bisher legt **Abs. 1** die wesentlichen Inhalte der Dienstordnung fest:

- In **Z 7** wird klargestellt, dass in der Dienstordnung auch spezielle Fälle der internen Vertretung geregelt werden können, wie etwa die Vertretung von verhinderten Feuerwehrmitgliedern zur Erfüllung unaufschiebbarer Rechtsgeschäfte durch jenes Feuerwehrmitglied, das den höchsten Dienstgrad aufweist. Gesetzlich ausdrücklich verankerte Stellvertretungsregelungen unterliegen nicht der freien Disposition durch die Landes-Feuerwehrleitung.
- Bei der Änderung in **Z 8** handelt es sich um eine bloße Klarstellung.
- In **Z 10** erfolgt die notwendige Anpassung an § 10.

Die Änderung im **Abs. 4** dient der Anpassung an die neu vorgesehene Möglichkeit, eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr für mehrere Betriebe einzurichten (§ 30 Abs. 2).

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 20:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Oö. FWG.

Abs. 8 soll insbesondere eine rechtliche Klarheit für eine bereits geübte Praxis bringen, wobei sich die Verpflichtung für eine andere Feuerwehr ganz klar nur auf Einsatz- und Übungstätigkeiten beziehen kann.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 21:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 20 Oö. FWG.

Abs. 1 ist inhaltlich unverändert.

Die Änderung im **Abs. 2** erfolgt einerseits zur Klarstellung sowie aus sprachlichen Gründen und dient andererseits der Anpassung an die neu eingeführte Möglichkeit zur Errichtung einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr (§ 30 Abs. 2). Darüber hinaus soll auch der Ersatz jener Schäden möglich sein, die an Gegenständen entstanden sind, die zur Ermöglichung des Feuerwehrdienstes notwendig sind (zB Schäden am privaten PKW, wenn ein Einrücken zum Einsatz auf andere Weise nicht möglich gewesen wäre).

Die Erhöhung der Versicherungssumme im **Abs. 3** scheint im Hinblick auf das gegebene Gefahrenpotential im Feuerwehreinsatz gerechtfertigt.

Die Änderung im **Abs. 4** dient ebenfalls der Anpassung an die neu vorgesehene Möglichkeit, eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr für mehrere Betriebe einzurichten (§ 30 Abs. 2).

Zu § 22:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 21 Oö. FWG.

Die Änderungen im **Abs. 4 Z 3** dient der Anpassung an die neu vorgesehene Möglichkeit, eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr für mehrere Betriebe einzurichten (§ 30 Abs. 2).

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 23:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 22 Oö. FWG.

Mit der Änderung im **Abs. 3** soll klargestellt werden, dass die Übernahme eines Mitglieds der Jugendgruppe(n) als aktives Feuerwehrmitglied nach den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen zu erfolgen hat und keine automatische Übernahme etwa mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgt.

Mit **Abs. 10** wird - den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragend - die Möglichkeit geschaffen, ein Feuerwehrmitglied während eines anhängigen Strafverfahrens, welches bei Verurteilung zu einem Ausschluss dieses Mitglieds nach Abs. 9 führen kann, zu suspendieren. Das Suspendierungsverfahren entspricht im Wesentlichen jenem nach § 131 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 sowie § 141 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 24:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Oö. FWG.

Im **Abs. 1** erfolgt die notwendige Anpassung an § 8.

Die Änderung im **Abs. 3** erfolgt deswegen, weil es oftmals auf Grund nicht in der Person des Feuerwehrmitglieds gelegener Umstände - insbesondere wegen der teilweise nur eingeschränkten Verfügbarkeit mancher Lehrgänge - nicht möglich ist, die erforderliche Ausbildung innerhalb eines Jahres zu absolvieren.

Da in der Regel davon auszugehen ist, dass Feuerwehrmitglieder aus dem Reservestand die geistige und körperliche Eignung für die Funktion einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers oder einer Kassenführerin bzw. eines Kassenführers besitzen, scheint die Änderung des **Abs. 4** erforderlich. Damit werden auch Anregungen der Antidiskriminierungsstelle des Landes Oberösterreich aufgegriffen.

Die **Abs. 6 bis 9** entsprechen Abs. 7 bis 10 des bisherigen § 23 Oö. FWG.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 25:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 24 Oö. FWG.

Im **Abs. 1** werden korrespondierend zu § 23 Abs. 10 die Aufgaben des Feuerwehrkommandos ergänzt.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 26:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 25 Oö. FWG.

Die Änderung im **Abs. 1 Z 2** korrespondiert mit § 24 Abs. 4.

Im **Abs. 2** erfolgt die notwendige Anpassung an § 8.

Die Voraussetzungen für die Funktionsenthebung von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos einer Freiwilligen Feuerwehr im **Abs. 3** werden dahingehend erweitert, dass die gemäß § 17 Abs. 4 mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen betrauten Personen zusätzlich auch bei Wegfall dieses Bedarfs sowie bei Vertrauensverlust (zB strafbare Handlungen bei Ausübung des Dienstes oder im außerdienstlichen Bereich, Trunkenheitsexzesse, sexuelle Belästigung, Erzeugung des Anscheins der Bestechlichkeit oder Befangenheit etc.; vgl. dazu insbesondere die korrespondierenden Bestimmungen in den Dienstrechtsgesetzen des Bundes und der Länder sowie die dazu ergangene höchstgerichtliche Judikatur, ausführlich dargestellt in *Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten*⁴ [2010] 162 ff.) ihrer Funktion enthoben werden können. Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung an den Entfall des Begriffs des Feuerwehrtechnikers im § 17 Abs. 4.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 27:

Funktionen, die frei geworden sind, sind zwar grundsätzlich gemäß § 26 Abs. 4 unverzüglich nachzubesetzen; ist dafür eine Wahl erforderlich, so hat die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant eine Person zu bestellen, die diese Funktion bis dahin ausübt. Wird etwa von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten keine Person nach § 26 Abs. 4 bestellt oder kommt keine Wahl zustande, soll der Landes-Feuerwehrleitung (vgl. § 37 Abs. 2 Z 13) die Möglichkeit zustehen, auf Vorschlag der bzw. des Landes- (vgl. § 39 Abs. 1 Z 3)

oder Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. -kommandanten (vgl. § 42 Abs. 1 Z 2) Mitglieder des Feuerwehrkommandos provisorisch zu bestellen.

Zu § 28:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 26 Oö. FWG.

Die Änderungen im **Abs. 1 Z 1** ist als Folge der Auflösung des Oö. Feuerwehrfonds erforderlich (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 35). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass zu den öffentlichen Mitteln auch Mittel des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zählen.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 29:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 27 Oö. FWG.

Im **Abs. 1** erfolgen die notwendigen Anpassungen an §§ 8 und 10. Darüber hinaus ist dazu anzuführen, dass als andere Maßnahmen etwa solche nach § 15 Abs. 2 Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, pflichtbereichsübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Rahmen eines gemäß § 8 Abs. 2 gebildeten Pflichtbereichs gesetzt werden, in Betracht kommen.

Zur Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Funktionsenthebung von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos (siehe § 26 Abs. 3) wird die für Berufsfeuerwehren geltende Sonderregelung des **Abs. 4** ebenfalls dahingehend angepasst, dass die gemäß § 17 Abs. 4 mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen betrauten Personen zusätzlich auch bei Wegfall dieses Bedarfs sowie bei Vertrauensverlust ihrer Funktion enthoben werden können.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 30:

Diese Bestimmung entspricht in vielen Teilen dem bisherigen § 28 Oö. FWG; die wesentlichen Änderungen betreffen insbesondere die neu vorgesehene Möglichkeit, eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr für mehrere Betriebe einzurichten.

Im **Abs. 1** wird nunmehr auch das Wort "Betrieb" ausdrücklich verwendet, um systematisch und sprachlich den Formulierungen der weiteren Absätze zu entsprechen.

Abs. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass es aus wirtschaftlichen Gründen in der Praxis durchaus geboten scheint, dass sich räumlich zusammenhängende Betriebe einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr bedienen. Räumlich zusammenhängend sind Betriebe jedenfalls dann, wenn ihre Betriebsliegenschaften unmittelbar aneinander grenzen. Um aber den geforderten vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sicherzustellen, hat sich die Schlagkraft am gesamten Gefahrenpotential zu orientieren. Für mehrere räumlich zusammenhängende Betriebe bzw. verschiedene Standorte eines Betriebs ist allenfalls eine Betriebsfeuerwehr mit mehreren Wachen aufzubauen, sodass die festgelegten Eingreifzeiten, die taktische Mindeststärke im Gefahrenfall sowie die Möglichkeit der parallelen Einsatzfähigkeit eingehalten werden können.

Unter eine Betriebsfeuerwehr "einrichten" ist der einmalige Vorgang zur "Gründung" der Betriebsfeuerwehr, die mit der Eintragung der Betriebsfeuerwehr im Feuerwehrbuch vollzogen ist, zu verstehen. Unter "betreiben" ist der laufende Betrieb der Betriebsfeuerwehr zu verstehen. Betreiberin bzw. Betreiber ist der Betrieb oder sind die Betriebe, die die laufenden Kosten der Betriebsfeuerwehr tragen bzw. zu deren Schutz die Betriebsfeuerwehr eingerichtet wurde. Als Betreiberin bzw. Betreiber und/oder Einrichterin bzw. Einrichter kommen die im Abs. 1 genannten Gesellschaftsformen und Personen in Betracht.

Da die Zustimmung der Pflichtbereichsgemeinde(n) und die Mitwirkung der Kommandantinnen bzw. Kommandanten der Betriebsfeuerwehren und der Pflichtbereichskommandantinnen bzw. Pflichtbereichskommandanten (gleichsam als Sachverständige) sicherstellen soll, dass der im öffentlichen Interesse liegende Brandschutz im Pflichtbereich nicht beeinträchtigt wird, ist die Regelung einerseits jedenfalls im Sinn des Art. 15 Abs. 9 B-VG erforderlich und steht auch in einem unerlässlichen Zusammenhang mit der Kompetenz des Landes, das Feuerwehrwesen zu regeln.

Eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr kann (in Anlehnung an die Bestimmungen über die Freiwilligen Feuerwehren im § 4 Abs. 4) auch durch Zusammenschluss bestehender Betriebsfeuerwehren erfolgen (Fusionierung).

Abs. 3 ermöglicht es den Betrieben darüber hinaus, sich der Betriebsfeuerwehr eines anderen Betriebs zu bedienen, ohne dass die Errichtung einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr nach Abs. 2 erforderlich ist.

Abs. 4 entspricht Abs. 2 des bisherigen § 28 Oö. FWG.

Abs. 5 entspricht Abs. 3 des bisherigen § 28 Oö. FWG; die geringfügigen Änderungen dienen primär der Anpassung an die neu eingeführte Möglichkeit zur Errichtung einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr. Durch die Neuregelung des freiwilligen Beitritts zur Betriebsfeuerwehr soll sichergestellt werden, dass dies neben Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern einer Betreiberin bzw. eines Betreibers und/oder einer Einrichterin bzw. eines Einrichters lediglich für jene Personen möglich ist, die zumindest Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer eines Betriebs gemäß Abs. 3 sind. Um den Anforderungen der Praxis Rechnung zu tragen, wird die verpflichtende Zugehörigkeit der Mitglieder zu dem Betrieb, der die Betriebsfeuerwehr betreibt, insofern ausgedehnt, als auch ein Dienstverhältnis zu einer juristischen Person für die Mitgliedschaft ausreicht.

Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass es sich um eine juristische Person gemäß **Abs. 6** handelt, die von den Betrieben, die eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr errichten und betreiben möchten, mehrheitlich beherrscht wird. Mehrheitliche Beherrschung bedeutet, dass einer der Betriebe allein oder mehrere Betriebe gemeinsam jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist bzw. sind. In diesem Fall bezieht sich der vorbeugende und abwehrende Brandschutz auch auf allfällige Anlagen und Objekte der juristischen Person.

Abs. 7 bis 11 entsprechen Abs. 4 bis 8 des bisherigen § 28 Oö. FWG; die geringfügigen Änderungen dienen primär der Anpassung an die neu eingeführte Möglichkeit zur Errichtung einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr.

Zu § 31:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 29 Oö. FWG.

Auf Grund der Erfahrungen der Praxis wird im **Abs. 1 Z 1** die Voraussetzung der zweijährigen Mitgliedschaft bei einer Betriebsfeuerwehr durch die zweijährige Mitgliedschaft bei einer öffentlichen Feuerwehr ersetzt.

Die sonstigen Änderungen dienen der Anpassung an § 17 Abs. 3 und die neu eingeführte Möglichkeit zur Errichtung einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr (§ 30 Abs. 2) sowie der Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Funktionsenthebung (siehe § 26 Abs. 3 und § 29 Abs. 4).

Zu § 32:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 30 Oö. FWG.

Die Änderungen im **Abs. 1 Z 1** korrespondiert mit § 28 Abs. 1 Z 1.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert; die geringfügigen Änderungen dienen der Anpassung an die neu eingeführte Möglichkeit zur Errichtung einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr (§ 30 Abs. 2).

Zu § 33:

Diese Bestimmung ist inhaltlich unverändert und entspricht dem bisherigen § 31 Oö. FWG.

Zu § 34:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 32 Oö. FWG.

Im **Abs. 2** wird durch die Einfügung der **Z 3 bis 5** der Auflösung des Oö. Feuerwehrfonds Rechnung getragen (siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 35). Die **Z 6 bis 12** entsprechen den Z 3 bis 9 des bisherigen § 32 Abs. 2 Oö. FWG.

Auch die Änderung des **Abs. 3** ist Folge der Auflösung des Oö. Feuerwehrfonds.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 35:

In Entsprechung einer diesbezüglichen Empfehlung des Oö. Landesrechnungshofs wird der Oö. Feuerwehrfonds aufgelöst. § 35 entspricht im Wesentlichen den Abs. 4, 5 und 7 des bisherigen § 46 Oö. FWG, der auf Grund der Auflösung des Oö. Feuerwehrfonds entfällt.

Zu **Abs. 1** ist festzuhalten, dass von den "sonstigen Einkünften" in Z 2 auch die Mittel aus dem Katastrophenfonds zur Beschaffung von für den Katastropheneinsatz relevanten Einsatzgeräten sowie sonstige Beiträge des Landes, soweit sie im Budget des Landes vorgesehen sind, umfasst sind.

Zu § 36:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 33 Oö. FWG.

Im **Abs. 4** ist vorgesehen, dass die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter einen Bezug nach Maßgabe des Oö. Landes-Bezügegesetzes erhalten sollen. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus den mit diesen Funktionen verbundenen Aufgaben. Überdies werden mit dieser Bestimmung auch Unklarheiten bezüglich sozialversicherungsrechtlicher Fragen vermieden. Das Vorschlagsrecht der Landes-Feuerwehrleitung liegt in ihrem Ermessen. Ein solcher abweichender Vorschlag ist jedenfalls sachlich nachvollziehbar zu begründen.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 37:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 34 Oö. FWG.

Abs. 1 ist im Wesentlichen unverändert; geringfügige inhaltliche Änderungen erfolgen lediglich in folgenden Ziffern:

- Wenngleich es dem bisherigen Usus entspricht, wird in **Z 9** ausdrücklich klargestellt, dass auch die Funktionsdauer der technischen Sachverständigen bzw. des technischen Sachverständigen an die Funktionsperiode der jeweiligen Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des jeweiligen Landes-Feuerwehrkommandanten gebunden ist und sich diese somit sinngemäß nach § 36 Abs. 2 bemisst (siehe auch die Erläuterungen zu § 45).
- In **Z 10** erfolgt eine Anpassung an das Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz.

Auch **Abs. 2** ist im Wesentlichen unverändert; geringfügige inhaltliche Änderungen erfolgen lediglich in folgenden Ziffern:

- Die Änderung in **Z 6** ist einerseits Folge der Auflösung des Oö. Feuerwehrfonds (vgl. die Erläuterungen zu § 35) und dient andererseits der Übereinstimmung mit dem im § 36 Abs. 4 enthaltenen Vorschlagsrecht.
- Die Änderung in **Z 7** ist als Folge der Auflösung des Oö. Feuerwehrfonds (vgl. die Erläuterungen zu § 35) erforderlich.
- Die Änderung in **Z 11** korrespondiert mit § 45 Abs. 4 (vgl. auch § 39 Abs. 1 Z 8).
- Die entsprechende Wortfolge in **Z 15** kann entfallen, da die Antragsbefugnis nach § 7 Abs. 2 grundsätzlich dem Oö. Landes-Feuerwehrverband obliegt. Welches Organ diese Befugnis konkret wahrnimmt, kann in der Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands geregelt werden.

Mit der Bestimmung des **Abs. 3** soll vor allem gewährleistet werden, dass die gesetzliche Aufsichtsrolle des Landes schon frühzeitig wahrgenommen werden kann. Wesentliche mehrjährige finanzielle Auswirkungen sind jedenfalls dann anzunehmen, wenn sich die Angelegenheit finanziell auf das Land und die Gemeinden in einem Umfang auswirkt, dass damit über Einzelfälle hinausgehende feuerwehrspezifische Strategien umgesetzt werden. Darunter sind vor allem die konkrete Umsetzung von auch auf Ebene des Bundesfeuerwehrverbands erlassenen (Bau-)Richtlinien für Feuerwehrhäuser oder Einsatzfahrzeuge, (strategische) Planungen und deren Umsetzung, wie etwa mehrjährige (Sonder-)Beschaffungsprogramme, zu verstehen. Konkret sind beispielsweise damit die Beihilfenrichtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sowie die Erlassung weiterer Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, wenn damit mehrjährige finanzielle Auswirkungen für das Land OÖ oder die Gemeinden verbunden sein können, gemeint. Überdies fallen darunter generelle Regelungen hinsichtlich der Zuerkennung von Unterstützungen aus dem Budget des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, sofern sie sich im hohen Maße und damit wesentlich (zB finanzielle Verpflichtungen im mehrstelligen Prozentbereich) auf die Finanzen des Landes OÖ oder der Gemeinden auswirkt.

Abs. 4 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 46 Abs. 6 Oö. FWG, der auf Grund der Auflösung des Oö. Feuerwehrfonds entfällt.

Zur effizienteren Gestaltung bzw. Erfüllung gewisser Angelegenheiten soll im **Abs. 5** eine Vorbereitung durch Ausschüsse möglich gemacht und dadurch die Landes-Feuerwehrleitung inhaltlich und zeitlich entlastet werden.

Abs. 6 entspricht Abs. 3 des bisherigen § 34 Oö. FWG.

Abs. 7 entspricht im Wesentlichen Abs. 4 des bisherigen § 34 Oö. FWG. Die Änderung im ersten Satz bezweckt eine klarere Formulierung. Durch die Ergänzung des zweiten Satzes soll in dringenden Fällen, die insbesondere dann anzunehmen sind, wenn eine Beschlussfassung auch durch Einberufung einer außerordentlichen Sitzung nicht zeitgerecht möglich ist, die Landes-Feuerwehrleitung ihre Beschlüsse nunmehr auch im Umlaufweg fassen können.

Die **Abs. 8 und 9** entsprechen Abs. 5 und 6 des bisherigen § 34 Oö. FWG.

Zu § 38:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 35 Oö. FWG.

Die Änderung im **Abs. 4** bezweckt eine klarere Formulierung.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 39:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 36 Oö. FWG.

Die Änderung im **Abs. 1 Z 8** korrespondiert mit § 45 Abs. 4 (vgl. auch § 37 Abs. 2 Z 11).

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 40:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 37 Oö. FWG.

Abs. 1 ist inhaltlich unverändert; in **Z 3** erfolgt die notwendige Anpassung an § 10.

Die Anpassung des Gesetzestextes im **Abs. 2** scheint zielführend, da die bisherige Formulierung "einschlägig" insofern missverstanden werden konnte, als die Absolvierung einer "Höheren Technischen Lehranstalt für Feuerwehrwesen" für die Ernennung vorausgesetzt wurde, eine solche aber nicht bekannt ist. Es soll aber auch zukünftig maßgeblich sein, dass die Ausbildungsinhalte und Lehrziele der geforderten Schule bzw. Ausbildung insbesondere auch für das Feuerwehrwesen relevant sind.

Im **Abs. 3** werden die Bestimmungen für die Bestellung der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors neu geregelt. Da die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor im Gegensatz zu den übrigen Einzelorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands kein gewähltes Organ ist und mit dieser Funktion weitreichende Kompetenzen und (Führungs-)Aufgaben (siehe Abs. 1) verbunden sind, soll für die Bestellung der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors als rechtliche Grundlage das Oö. Objektivierungsgesetz 1994 herangezogen werden, zumal dieses Gesetz auch für die Besetzung leitender Positionen im Bereich des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaften anzuwenden ist. Überdies soll damit unterstrichen werden, dass die Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zweifellos die maßgeblichen Kriterien für die Betrauung mit dieser Funktion bilden. Beim Objektivierungsverfahren sind jedoch vor allem auf Grund der Tatsache, dass die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor auch künftig ein Organ des Oö. Landes-Feuerwehrverbands ist, Anpassungen vorzunehmen.

Zu **Z 3** ist lediglich klarstellend festzuhalten, dass es sich hierbei um ein bloßes Entsenderecht und keine -pflicht handelt. Das bedeutet, dass die Kommission auch dann beschlussfähig ist, wenn die jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter nicht entsendet werden.

Abs. 4 entspricht Abs. 3 des bisherigen § 37 Oö. FWG.

Abs. 5 entspricht im Wesentlichen Abs. 4 des bisherigen § 37 Oö. FWG; für den Fall der länger als ein Jahr dauernden Verhinderung soll jedoch eine Neubestellung gemäß Abs. 3 erfolgen.

Zu § 41:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 38 Oö. FWG.

Zur Änderung im **Abs. 1** siehe die Erläuterungen zu § 40 Abs. 2.

Die Änderung im **Abs. 2** sowie die Anfügung des **Abs. 3** sind erforderlich, um trotz der Neugestaltung des Bestellungsmodus für die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. den Landes-Feuerwehrinspektor (§ 40) keine Änderung der bisherigen Rechtslage hinsichtlich der Verhinderung der Leiterin bzw. des Leiters der Landes-Feuerwehrscheule zu bewirken.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 42:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 39 Oö. FWG.

Im **Abs. 1 Z 10** erfolgt die notwendige Anpassung an § 10.

Da das Oö. Feuerwehrgesetz bislang nur punktuelle Stellvertretungsbestimmungen enthält, sollen nunmehr die häufigsten Fälle der Vertretung sowie deren Umfang gesetzlich (neu) geregelt werden. Aus diesem Grund wird im **Abs. 6** sowie im § 43 Abs. 6 klargestellt, dass die Funktion der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters nur die Vertretungsbefugnis in Verhinderungsfällen (und somit keine regelmäßige Aufteilung der Aufgaben) sowie im Fall des Erlöschens der Funktion nach § 44 Abs. 1 beinhaltet. Die weiters vorgenommene Beschränkung der Stellvertretungsbefugnis auf einen nicht länger als zwei Monate dauernden Verhinderungsfall korrespondiert mit der Regelung für den Fall der Verhinderung der Landes-Feuerwehri nspektorin bzw. des Landes-Feuerwehri nspektors gemäß § 40 Abs. 5, zumal diese Funktionen nicht durch eine Wahl demokratisch legitimiert sind, sondern bestellt werden. Die sinngemäÙe Anwendung des § 27 bedeutet, dass die jeweilige Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter bei mehr als zweimonatiger Verhinderung der Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des Bezirks-Feuerwehrkommandanten und bei mehr als zweimonatiger Verhinderung der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des Bezirks-Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten durch die Landes-Feuerwehrleitung provisorisch bestellt wird. Dies ist insofern auch systemkonform, als das jeweilige Vorschlagsrecht hinsichtlich der Erzielung von Einvernehmen bei der Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters dem Abs. 6 sowie § 43 Abs. 6 entspricht. Mit dem Zeitpunkt der Bestellung erlischt sodann die Funktion der bisherigen Stellvertreterin bzw. des bisherigen Stellvertreters. Die provisorische Bestellung erlischt wiederum, sobald es zu einer rechtswirksamen Bestellung gemäß Abs. 6 bzw. § 43 Abs. 6 kommt.

Darüber hinaus ist eine Anpassung im **Abs. 6** hinsichtlich der bislang vorgesehenen Bestätigung der Wahl in Verbindung mit der durch das Oö. Verwaltungsreformgesetz 2002 erfolgten Verwaltungsvereinfachung bei der Wahl der Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten erforderlich.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 43:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 40 Oö. FWG.

Im **Abs. 1 Z 6** erfolgt die notwendige Anpassung an § 10.

Zu **Abs. 6** siehe die Erläuterungen zu § 42 Abs. 6.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu § 44:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 41 Oö. FWG.

Zu den Änderungen im **Abs. 1** ist festzuhalten:

- Die Einfügung der **Z 5** dient der Vereinheitlichung mit der Regelung für den Fall der Verhinderung der Landes-Feuerwehrrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrrinspektors gemäß § 40 Abs. 5.
- Die Einfügung der **Z 6** entspricht dem bisherigen Verständnis und dient daher der Klarstellung.
- Die **Z 7 und 8** entsprechen den Z 5 und 6 des bisherigen § 41 Abs. 1 Oö. FWG.

Abs. 2 ist inhaltlich unverändert.

Die verschiedenen Gründe für das Erlöschen von Funktionen sollen gemäß **Abs. 3** grundsätzlich auch für die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten gelten. Da diese Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemäß § 36 Abs. 1 keine Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind und damit auch die Bestimmung des § 36 Abs. 2 über die Funktionsperiode für sie nicht anwendbar ist, gilt dies jedoch nicht für den Erlöschensgrund des Ablaufs der Funktionsperiode nach Abs. 1 Z 1. Da die Funktion der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters akzessorisch zur Funktion der vertretenen Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. des vertretenen Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten ist, sollen diese Stellvertretungsfunktionen überdies spätestens (dh. sofern nicht ohnedies gemäß § 42 Abs. 6 bzw. § 43 Abs. 6 letzter Satz nach § 27 vorzugehen ist) mit dem Zeitpunkt erlöschen, an dem - nach (auf Grund des Erlöschens der Funktion) durchgeführter Neuwahl der Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. des Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten - eine neue Stellvertreterin bzw. ein neuer Stellvertreter gemäß § 42 Abs. 6 bzw. § 43 Abs. 6 rechtswirksam bestellt wird.

Abs. 4 und 5 entsprechen Abs. 3 und 4 des bisherigen § 41 Oö. FWG.

Abs. 6 entspricht Abs. 5 des bisherigen § 41 Oö. FWG; darüber hinaus wird klargestellt, dass die Enthebung von der Funktion nur in Bescheidform erfolgen kann.

Zu § 45:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 42 Oö. FWG.

Im **Abs. 1, 2 und 3** werden - auch in Anlehnung an § 17 Abs. 4 - zur Vereinheitlichung der Begriff des Feuerwehrtechnikern gestrichen und stattdessen eine allgemeinere Formulierung gewählt sowie die beispielhaften Aufzählungen aktualisiert und vereinheitlicht.

Die sonstigen Änderungen entsprechen den Erfahrungen aus der Praxis: Sie sollen Bestellungen und Verwaltungsvorgänge innerhalb des Oö. Landes-Feuerwehrverbands vereinfachen bzw. klarstellen und möglichen Interessenskollisionen von vornherein entgegenwirken. Wenngleich es dem bisherigen Usus entspricht, wird im **Abs. 2 und 3** ausdrücklich klargestellt, dass auch die Funktionsdauer von Hilfsorganen sowie von technischen Sachverständigen an die Funktionsperiode der jeweiligen Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. des jeweiligen Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten gebunden ist und sich diese somit sinngemäß nach § 36 Abs. 2 bemisst.

Gemäß **Abs. 4** soll künftig nur mehr die Bestellung und Abberufung von Hilfsorganen des Landes-Feuerwehrkommandos gemäß § 45 Abs. 1 (auf Vorschlag der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten) durch die Landes-Feuerwehrleitung erfolgen (vgl. auch § 37 Abs. 2 Z 11). Die Bestellung und Abberufung von Hilfsorganen des Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandos gemäß § 45 Abs. 2 und 3 soll künftig (auf Vorschlag der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des Bezirks-Feuerwehrkommandanten) durch Bescheid der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten erfolgen (vgl. auch § 39 Abs. 1 Z 8).

Darüber hinaus werden in den **Abs. 5 und 6** für Hilfsorganen die Erlöschungsgründe des § 44 Abs. 1 sowie die Abberufungsgründe des § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 4 und § 31 Abs. 7 übernommen.

Im Übrigen ist diese Bestimmung inhaltlich unverändert.

Zu §§ 46 bis 48:

Diese Bestimmungen sind inhaltlich unverändert und entsprechen den bisherigen §§ 43 bis 45 Oö. FWG.

Zu § 49:

Diese Bestimmung ist inhaltlich unverändert und entspricht dem bisherigen § 47 Oö. FWG.

Zu § 50:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 48 Oö. FWG; bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 51:

Diese Bestimmung ist inhaltlich unverändert und entspricht dem bisherigen § 49 Oö. FWG.

Zu § 52:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, in welcher Fassung die jeweiligen Bundes- und Landesgesetze, auf die in diesem Landesgesetz verwiesen werden, anzuwenden sind.

Zu § 53:

Abs. 1 enthält die Inkrafttretensbestimmung für das Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sowie die Außerkrafttretensbestimmung für das Oö. Feuerwehrgesetz.

Abs. 2 stellt in lediglich deklaratorischer Weise die Weitergeltung bestehender Verordnungen klar und soll der Rechtssicherheit im Sinn der Ausräumung allfälliger Zweifel dienen.

Abs. 3 stellt klar, dass die bereits in das Feuerwehrbuch eingetragenen Feuerwehren auch weiterhin als Feuerwehren nach diesem Landesgesetz gelten.

Abs. 4 stellt klar, dass der nach den bisherigen Bestimmungen eingerichtete Oö. Landes-Feuerwehrverband als nach diesem Landesgesetz eingerichtet gilt.

Um nach wie vor für jene Organe bzw. Mitglieder, für die in diesem Landesgesetz eine Funktionsperiode vorgesehen ist (vgl. § 24 Abs. 1 sowie § 36 Abs. 2), eine einheitliche Funktionsperiode sicherzustellen, wird im **Abs. 3 und 4 letzter Satz** zudem das Ende der fünfjährigen Funktionsperiode entsprechend der bisherigen Übergangsbestimmung des § 50 Abs. 3 und 4 Oö. FWG aktualisiert. Ungeachtet dessen kann die Funktion in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vorzeitig erlöschen (vgl. § 26 Abs. 1, § 44 und § 45 Abs. 5) und bis zum Rest der Funktionsperiode nachzubesetzen sein (vgl. § 26 Abs. 4, § 36 Abs. 2 und § 45 Abs. 1, 2 und 3).

Abs. 5 ist zwingende Folge der Auflösung des Oö. Feuerwehrfonds und stellt im Sinn der Rechtssicherheit klar, dass die Geschäfts- und Gebarungsordnung des Oö. Feuerwehrfonds bis zur Neuerlassung durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband weiter gilt.

Abs. 6 dient der bloßen Klarstellung, dass gemeindeübergreifende Pflichtbereiche, die nach den bisherigen Bestimmungen geschaffen wurden, als Pflichtbereichsänderungen im Sinn des § 8 Abs. 2 gelten.

Abs. 7 soll sicherstellen, dass schon bisher allenfalls bestehende Vereinbarungen der (den) Pflichtbereichsgemeinde(n) zur Zustimmung vorgelegt werden.

Abs. 8 soll klarstellen, dass der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes mit Bescheid der Landesregierung bestellte Landes-Feuerwehrenspektor als nach diesem Landesgesetz bestellt gilt und somit kein Verfahren nach § 40 Abs. 3 für die Bestellung durchzuführen ist. Anderes gilt jedoch für ein allfälliges Verfahren zur Weiterbestellung gemäß § 12 Abs. 7 Oö. Objektivierungsgesetz 1994, das auch für den bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bestellten Landes-Feuerwehrenspektor anzuwenden ist.

Abs. 9 enthält eine Übergangsbestimmung betreffend die Anpassungspflicht bestehender Haftpflichtversicherungsverträge.

Abs. 10 soll klarstellen, dass in derzeit bestehende Regelungen nicht eingegriffen wird.

Abs. 11 ist im Sinn einer Klarstellung erforderlich. Da für die jetzigen Pflichtbereiche der Gruppe B der Oö. Brandbekämpfungsverordnung, LGBl. Nr. 133/1985, schon bisher besondere Verhältnisse für die bessere technische Ausrüstung zu berücksichtigen bzw. maßgeblich waren, ist die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung für diese Pflichtbereiche bereits innerhalb von drei Jahren durchzuführen.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz über das Feuerwehrwesen in Oberösterreich (Oö. Feuerwehrgesetz 2015 - Oö. FWG 2015) beschließen.

Linz, am 20. November 2014

Stanek
Obmann

Dr. Dörfel
Berichterstatter

Landesgesetz
über das Feuerwehrwesen in Oberösterreich
(Oö. Feuerweggesetz 2015 - Oö. FWG 2015)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. HAUPTSTÜCK

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Einteilung und Ziel der Feuerwehren; Begriffsbestimmungen
- § 2 Aufgaben der Feuerwehren
- § 3 Rechtsstellung der Feuerwehren
- § 4 Entstehen und Auflösung der Feuerwehren; Feuerwehrbuch
- § 5 Kosten des Feuerwehrwesens
- § 6 Kostenersatz
- § 7 Feuerwehrkorpsabzeichen; Ehrenzeichen

2. HAUPTSTÜCK

SCHLAGKRAFT UND EINSATZ DER FEUERWEHREN

1. ABSCHNITT

**PFLICHTBEREICH UND PFLICHTBEREICHSKOMMANDANTIN BZW.
PFLICHTBEREICHSKOMMANDANT**

- § 8 Pflichtbereich
- § 9 Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant

2. ABSCHNITT

SCHLAGKRAFT DER FEUERWEHREN

- § 10 Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke; Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung
- § 11 Dienstbekleidung
- § 12 Aus- und Fortbildung

3. ABSCHNITT

EINSATZ DER FEUERWEHREN

- § 13 Einsatzverpflichtung
- § 14 Einsatzleitung und Einsatzmeldung

**3. HAUPTSTÜCK
ORGANISATION DER EINZELNEN FEUERWEHREN**

**1. ABSCHNITT
ORGANISATIONSSTRUKTUR**

- § 15 Organe
- § 16 Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant
- § 17 Feuerwehrkommando
- § 18 Vollversammlung
- § 19 Dienstordnung

**2. ABSCHNITT
FEUERWEHRDIENST**

- § 20 Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder
- § 21 Entschädigung und Versicherungsschutz
- § 22 Dienststrafgewalt

**3. ABSCHNITT
BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER FREIWILLIGE FEUERWEHREN**

- § 23 Mitgliedschaft
- § 24 Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Feuerwehrkommandos
- § 25 Aufgaben des Feuerwehrkommandos
- § 26 Funktionsverlust; Nachbesetzung
- § 27 Provisorische Bestellung von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos
- § 28 Aufsicht

**4. ABSCHNITT
BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER BERUFSFEUERWEHREN**

- § 29 Einrichtung und Mitgliedschaft; Bestellung und Aufgaben des Feuerwehrkommandos; Aufsicht

**5. ABSCHNITT
BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER BETRIEBSFEUERWEHREN**

- § 30 Einrichtung und Mitgliedschaft
- § 31 Bestellung der Mitglieder des Feuerwehrkommandos; Aufgaben; Funktionsverlust
- § 32 Aufsicht

**4. HAUPTSTÜCK
ÜBERÖRTLICHE ORGANISATION DES FEUERWEHRWESENS**

**1. ABSCHNITT
TERRITORIALE GLIEDERUNG**

- § 33 Feuerwehrbezirke und Feuerwehrabschnitte

2. ABSCHNITT OÖ. LANDES-FEUERWEHRVERBAND

- § 34 Einrichtung und Aufgaben
- § 35 Finanzierung
- § 36 Organe
- § 37 Landes-Feuerwehrleitung
- § 38 Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag
- § 39 Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. Landes-Feuerwehrkommandant
- § 40 Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. Landes-Feuerwehrinspektor
- § 41 Leiterin bzw. Leiter der Landes-Feuerweherschule
- § 42 Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandant
- § 43 Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandant
- § 44 Erlöschen der Funktionen
- § 45 Geschäftsstellen
- § 46 Dienstordnung
- § 47 Disziplinarstrafgewalt
- § 48 Aufsicht

5. HAUPTSTÜCK SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 49 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 50 Vereinfachtes Verfahren
- § 51 Strafbestimmungen
- § 52 Verweisungen
- § 53 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

1. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Einteilung und Ziel der Feuerwehren; Begriffsbestimmungen

(1) Feuerwehren im Sinn dieses Landesgesetzes sind die im Feuerwehrbuch eingetragenen Freiwilligen Feuerwehren, Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren (öffentliche Feuerwehren).

(2) Ziel der Feuerwehren ist es, ihre Aufgaben in einer dem Stand der Technik entsprechenden Qualität und Quantität unter Berücksichtigung einer größtmöglichen Wirkungsorientierung zu erfüllen. Unter besonderer Beachtung des Schutzes der Einsatzkräfte sind insbesondere im Fall akuter oder drohender Gefahr Leben von Menschen zu retten und sie vor körperlichen Schaden zu bewahren, Tiere zu retten und die Umwelt und Infrastruktur vor Schaden und Schadensausdehnung zu schützen. Die Feuerwehren haben sich dabei an den nationalen und internationalen Standards zu orientieren. Zur Sicherung des Bestands und der Verfügbarkeit der Feuerwehren ist überdies eine gezielte Jugendarbeit durchzuführen. Diese Ziele können in einer Verordnung nach § 10 Abs. 1 näher konkretisiert werden.

(3) Im Sinn dieses Landesgesetzes gelten als:

1. **Einsatz:** die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1;

2. **Ereignisse von örtlicher Bedeutung:** Ereignisse, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern und deren Wirkungen sich nur auf das Gebiet einer Gemeinde beschränken oder die in der Regel von den Feuerwehren des Pflichtbereichs auf Grund ihrer Schlagkraft bewältigt werden können;
3. **Ereignisse von überörtlicher Bedeutung:** andere Ereignisse als solche von örtlicher Bedeutung, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern;
4. **Schlagkraft:** alles, was direkt oder indirekt mit der Vorbereitung oder der Durchführung von Feuerwehreinsätzen ursächlich im Zusammenhang steht, im Besonderen auch die Mannschaftsstärke, die Ausrüstung sowie die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.

(4) Personenbezogene Bezeichnungen, Funktionstitel und Dienstgrade in auf Grundlage dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und Richtlinien gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Feuerwehren sind:

1. Setzen von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung einer Brandsicherheitswache, der Vorkehrungen für die Brandbekämpfung und der nachfolgenden Sicherungs- und Erhebungsmaßnahmen (vorbeugender und abwehrender Brandschutz);
2. Vorbereitung und Durchführung von Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten (vorbeugender und abwehrender Katastrophenschutz im Sinn des Oö. Katastrophenschutzgesetzes);
3. Leistung technischer Hilfe, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen sowie für die Umwelt, soweit es sich nicht ausschließlich um Hilfeleistungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung gemäß § 2 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz handelt (technische Hilfeleistung).

(2) Jede Feuerwehr hat weiters die Aufgabe, an der Herstellung und Erhaltung ihrer Schlagkraft mitzuwirken.

(3) Zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben hat jede Feuerwehr nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus Unterweisungen im richtigen Verhalten bei Notfällen aller Art zu erteilen. In diesem Zusammenhang ist vor allem auch auf eine entsprechende Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung hinzuwirken.

(4) Über die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben hinaus kann jede Feuerwehr technische oder persönliche Leistungen erbringen, für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist. Solche Leistungen dürfen nur insoweit erbracht werden, als dadurch die Schlagkraft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird und diese Leistungen nicht über das ortsübliche Maß hinausgehen. Diese Leistungen dürfen überdies nur dann auch außerhalb des Pflichtbereichs (§ 8) erbracht werden, wenn die zuständige Pflichtbereichskommandantin bzw. der zuständige Pflichtbereichskommandant zustimmt.

§ 3

Rechtsstellung der Feuerwehren

(1) Die Feuerwehren sind Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit; mit ihrer Eintragung ins Feuerwehrbuch (§ 4) wird jede Feuerwehr Mitglied des Oö. Landes-Feuerwehrverbands. Die Berufsfeuerwehren sind zugleich Einrichtungen der Gemeinde; die Betriebsfeuerwehren sind zugleich Einrichtungen des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe.

(2) Im Einsatz werden die Feuerwehren als Hilfsorgane der Behörde tätig; sie sind dabei der jeweiligen Einsatzleiterin bzw. dem jeweiligen Einsatzleiter (§ 14) unterstellt. Sofern in den Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist Behörde

1. bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung: die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Einsatz stattfindet;
2. bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung, deren Wirkungen über das Gebiet eines Bezirks hinausgehen: die Landesregierung;
3. bei sonstigen Ereignissen von überörtlicher Bedeutung: die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) In den Angelegenheiten der Schlagkraft sind die Feuerwehren an die Weisungen der Pflichtbereichskommandantin bzw. des Pflichtbereichskommandanten (§ 9) gebunden.

(4) In den übrigen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens, insbesondere in den Angelegenheiten der inneren Organisation, des inneren Dienstbetriebs und der Geschäftsführung sind die Feuerwehren an die Weisungen der jeweils nach diesem Landesgesetz dafür zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands gebunden.

(5) Die Berufsfeuerwehren sind als Einrichtung der Gemeinde an die Weisungen der nach gemeinderechtlichen Vorschriften zuständigen Organe gebunden. Die Betriebsfeuerwehren sind als Einrichtung des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe an dessen bzw. deren Weisungen gebunden. Diese Weisungen dürfen jedoch Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder den Weisungen gemäß Abs. 2 bis 4 nicht widersprechen.

(6) In allen anderen Angelegenheiten sind die Feuerwehren an keine Weisungen gebunden.

§ 4

Entstehen und Auflösung der Feuerwehren; Feuerwehrbuch

(1) Eine Feuerwehr entsteht durch Eintragung in das Feuerwehrbuch und wird durch Löschung der Eintragung im Feuerwehrbuch aufgelöst.

(2) Das Feuerwehrbuch ist von der Landesregierung zu führen, wobei für die einzelnen Arten der Feuerwehren (§ 1 Abs. 1) gesonderte Abschnitte vorzusehen sind. In das Feuerwehrbuch sind Angaben über die Bezeichnung und den Standort der einzelnen Feuerwehren einzutragen. Für die Führung des Feuerwehrbuchs können auch elektronische Datenverarbeitungsanlagen verwendet werden.

(3) Die Eintragung in das Feuerwehrbuch hat über Antrag der Standortgemeinde, bei Betriebsfeuerwehren über Antrag eines Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe, durch die Landesregierung zu erfolgen, wenn

1. unter Berücksichtigung der Anzahl der bestehenden Feuerwehren im Pflichtbereich, deren Schlagkraft und der örtlichen Verhältnisse im Pflichtbereich ein Bedarf gegeben ist und
2. die Feuerwehr ein für den Einsatz erforderliches Mindestmaß an Schlagkraft aufweisen wird.

Vor der Eintragung ist die Landes-Feuerwehrleitung, bei Betriebsfeuerwehren ist (sind) auch die Pflichtbereichsgemeinde(n) zu hören.

(4) Soll eine Freiwillige Feuerwehr durch Zusammenschluss bestehender Freiwilliger Feuerwehren eines Pflichtbereichs entstehen (Fusionierung), bedarf die Eintragung überdies gleichlautender Beschlüsse der betroffenen Freiwilligen Feuerwehren (§ 18 Abs. 4). Mit der Eintragung der neuen Freiwilligen Feuerwehr sind die zusammengelegten Freiwilligen Feuerwehren im Feuerwehrbuch von der Landesregierung mit Bescheid zu löschen.

(5) Die Eintragung einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr gemäß § 30 Abs. 2 darf überdies nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Schlagkraft der gemeinsamen Betriebsfeuerwehr dem Gefahrenpotenzial der Betriebe und dem sich daraus ergebenden zugeordneten Ausrückebereich entspricht. Soll eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr gemäß § 30 Abs. 2 durch Zusammenschluss bestehender Betriebsfeuerwehren entstehen (Fusionierung), sind mit der Eintragung der neuen Betriebsfeuerwehr die zusammengelegten Betriebsfeuerwehren im Feuerwehrbuch von der Landesregierung mit Bescheid zu löschen.

(6) Der Antrag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der einzutragenden Feuerwehr; dabei kommt als Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr" oder "Berufsfeuerwehr" unter Beifügung des von der Gemeinde festgesetzten Gemeinde- oder Ortsnamens oder "Betriebsfeuerwehr" unter Beifügung des Namens des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe bzw. der juristischen Person gemäß § 30 Abs. 6 in Betracht;
2. Angaben über die Schlagkraft;
3. bei einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Betriebsfeuerwehr überdies die eigenhändig unterzeichnete Erklärung der Gründungsmitglieder (Erstmitglieder), die Rechte und Pflichten eines aktiven Feuerwehrmitglieds wahrzunehmen;
4. bei einer fusionierten Freiwilligen Feuerwehr überdies die gleichlautenden Beschlüsse der betroffenen Freiwilligen Feuerwehren;
5. bei einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr gemäß § 30 Abs. 2 überdies die Vereinbarung der betroffenen Betriebe sowie entsprechende Nachweise über die Erfüllung der Zustimmungs- bzw. Anhörungserfordernisse.

(7) Die Landesregierung hat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die Eintragung ins Feuerwehrbuch mitzuteilen. Liegen die Eintragungsvoraussetzungen nicht vor, hat die Landesregierung die Eintragung mit Bescheid zu versagen.

(8) Eine Feuerwehr ist von der Landesregierung mit Bescheid von Amts wegen oder auf Antrag im Feuerwehrbuch zu löschen, wenn

1. eine der Eintragungsvoraussetzungen weggefallen ist oder
2. gesetzliche Verpflichtungen oder behördliche Aufträge von der Feuerwehr nicht erfüllt wurden.

Antragsberechtigt sind die Pflichtbereichsgemeinde(n) und die Landes-Feuerwehrleitung; bei Freiwilligen Feuerwehren zusätzlich die Vollversammlung und bei Betriebsfeuerwehren zusätzlich der Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe.

(9) Vor Erlassung des Bescheids, mit dem die Löschung durchgeführt wird, sind zu hören:

1. bei einer Löschung von Amts wegen: die Pflichtbereichsgemeinde(n) und die Landes-Feuerwehrleitung, bei Betriebsfeuerwehren auch der Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe und die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde;
2. bei einer Löschung auf Antrag des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe oder auf Antrag der Vollversammlung: die Pflichtbereichsgemeinde(n) und die Landes-Feuerwehrleitung, bei Betriebsfeuerwehren auch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde;
3. bei einer Löschung auf Antrag der Pflichtbereichsgemeinde(n): die Landes-Feuerwehrleitung, bei Betriebsfeuerwehren auch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde;
4. bei einer Löschung auf Antrag der Landes-Feuerwehrleitung: die Pflichtbereichsgemeinde(n), bei Betriebsfeuerwehren auch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde.

(10) Bei Änderungen des gemäß Abs. 6 Z 1 beizufügenden Namens hat die Landesregierung auf Antrag der Standortgemeinde, bei Betriebsfeuerwehren auf Antrag eines Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe, nach Anhörung der betroffenen Feuerwehr den geänderten Namen im Feuerwehrbuch einzutragen. Die Landesregierung hat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die erfolgte Eintragung mitzuteilen.

§ 5

Kosten des Feuerwehrwesens

(1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder soweit die Kosten nicht anders gedeckt werden, hat (haben) die Pflichtbereichsgemeinde(n), für Betriebsfeuerwehren der Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe die Kosten, die den Feuerwehren im Einsatz, bei Übungen und bei der Ausbildung entstehen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu tragen.

(2) Die Pflichtbereichsgemeinde(n), für Betriebsfeuerwehren der Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe hat (haben) die Kosten für die Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Schlagkraft der Feuerwehren im Sinn der Verordnung gemäß § 10 Abs. 1 und der Dienstbekleidungsordnung gemäß § 11 Abs. 1 erforderlich sind, sowie die Verwaltungs-, Betriebs- und Ausbildungskosten zu tragen. Umfasst ein Pflichtbereich mehrere Gemeinden oder die Teile mehrerer Gemeinden, sind diese Kosten - sofern sich die betroffenen Gemeinden auf keinen anderen Kostenteilungsschlüssel einigen - anteilmäßig im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden bzw. der im Pflichtbereich liegenden Gemeindeteile aufzuteilen. Freiwillige Feuerwehren haben zu diesen Kosten nach Maßgabe der dafür vorhandenen Mittel beizutragen.

(3) Die aus Gemeindemitteln (Mitteln des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe) beschafften Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstigen Gegenstände sind den

Feuerwehren zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Sie müssen von der Feuerwehr in funktionstüchtigem Zustand gehalten und dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr verwendet werden; ihre Verwendung für andere Zwecke bedarf der Zustimmung der betroffenen Bürgermeisterin(nen) bzw. des (der) betroffenen Bürgermeisters (Bürgermeister), bei einer Betriebsfeuerwehr der Zustimmung des Betriebs bzw. der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, obliegt die Beschaffung und Erhaltung der für den überörtlichen Einsatz den Feuerwehren zur Verfügung gestellten Ausrüstung dem Oö. Landes-Feuerwehrverband. Diese Ausrüstung darf für andere Zwecke als jene der Ausbildung, Übung oder des Einsatzes nur mit Zustimmung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands verwendet werden.

(5) Die Kosten, die bei Ausbildungen und Übungen betreffend überörtliches Einsatzgerät entstehen, das gemäß einer Vereinbarung nach Abs. 4 erster Halbsatz in das Eigentum der Pflichtbereichsgemeinde(n) übertragen und für deren Benutzung keine abweichende Kostentragung vereinbart wurde, sind von dieser (diesen) Pflichtbereichsgemeinde(n) zu tragen.

(6) Die Kosten, die einer Feuerwehr für andere Zwecke als nach Abs. 1 bis 5 erwachsen, hat sie selbst zu tragen.

(7) Bei Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr geht deren Vermögen in das Eigentum der Standortgemeinde über, sofern die Pflichtbereichsgemeinde(n) nichts anderes festlegt (festlegen).

§ 6

Kostenersatz

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, dem jeweiligen Kostenträger (§ 5 Abs. 1) die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, die Feuerwehr wird

1. bei Bränden,
2. zur Abwendung von Brandgefahr,
3. bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder
4. bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren

tätig. Die Kosten für im Rahmen von Einsätzen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls zu ersetzen.

(2) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken der Feuerwehr veranlasst, hat dem Kostenträger der Feuerwehr (§ 5 Abs. 1) die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen.

(3) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger (§ 5 Abs. 1) einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (zB Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern

1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4) erfolgte und

2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß Abs. 1 oder 2 besteht.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist.

(5) Die Gemeinde kann für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben. Hinsichtlich des Ersatzes von Kosten, die den Feuerwehren bei der Erbringung von Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 entstehen, sind die Feuerwehren berechtigt, der Leistungsempfängerin bzw. dem Leistungsempfänger Rechnung zu legen; der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat für häufiger anfallende Leistungen Richtsätze festzulegen.

§ 7

Feuerwehrcorpsabzeichen; Ehrenzeichen

(1) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband und seine Mitglieder haben das ausschließliche Recht zum Führen des Feuerwehrcorpsabzeichens; das Führen dieses Abzeichens durch Dritte ist nur mit Zustimmung der Landes-Feuerwehrleitung zulässig. Das Nähere über die Ausstattung des Feuerwehrcorpsabzeichens ist von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

(2) Ehrenzeichen des Landes sind die "Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille", die für eine nach Jahren bestimmte Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens gebührt, und das "Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz", das für besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen gebührt. Die Ehrenzeichen werden von der Landesregierung über Antrag des Oö. Landes-Feuerwehrverbands verliehen. Sie dürfen nur von jenen Personen getragen werden, denen sie verliehen wurden. Für die "Oberösterreichische Feuerwehr-Dienstmedaille" gilt § 3 Oö. Rettungs-Dienstmedaillen-Gesetz sinngemäß; für das "Oberösterreichische Feuerwehr-Verdienstkreuz" gilt § 3a Oö. Ehrenzeichengesetz sinngemäß.

(3) Das Nähere über die Ausstattung der Ehrenzeichen, die Art des Tragens und die Bedingungen der Verleihungen ist von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln. Dabei kann eine Unterteilung der Ehrenzeichen in verschiedene Klassen und Ausführungen vorgesehen werden. In der Verordnung ist auch festzulegen, dass für die Verleihung der "Oberösterreichischen Feuerwehr-Dienstmedaille" Zeiten der Beurlaubung aus dem Feuerwehrdienst gemäß § 23 Abs. 6 oder § 30 Abs. 11 nicht berücksichtigt werden.

(4) Abgesehen von den Ehrenzeichen gemäß Abs. 2 ist der Oö. Landes-Feuerwehrverband berechtigt, eigene Ehrenzeichen zu verleihen. Das Nähere über die Ausstattung der Ehrenzeichen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, die Art des Tragens und die Bedingungen der Verleihungen sind in der Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu regeln.

2. HAUPTSTÜCK SCHLAGKRAFT UND EINSATZ DER FEUERWEHREN

1. ABSCHNITT

PFLICHTBEREICH UND PFLICHTBEREICHSKOMMANDANTIN BZW. PFLICHTBEREICHSKOMMANDANT

§ 8

Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich einer Feuerwehr ist grundsätzlich das Gebiet der Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, so hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

(2) Der Pflichtbereich kann durch übereinstimmende Beschlüsse der betroffenen Gemeinden nach Maßgabe des § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 aus einsatztechnischen und einsatztaktischen Gründen so geändert werden, dass bestimmte Teile eines Gemeindegebiets oder das gesamte Gemeindegebiet einem benachbarten Pflichtbereich zugewiesen werden. Abs. 1 zweiter Satz ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich der Pflichtbereich über die Gemeindegrenze hinaus erstreckt.

(3) Vor Beschlussfassung sind

1. die betroffenen Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten,
2. die betroffenen Pflichtbereichskommandantinnen bzw. Pflichtbereichskommandanten,
3. die betroffenen Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten,
4. die betroffenen Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
5. die Landes-Feuerwehriinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehriinspektor und
6. die Landes-Feuerwehrleitung, sofern dies von einem der Organe nach Z 1 bis 5 verlangt wird,

zu hören.

§ 9

Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant

(1) Hat im Pflichtbereich nur eine Feuerwehr ihren Standort, so ist deren Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant zugleich auch Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort und befindet sich darunter eine Berufsfeuerwehr, so ist deren Kommandantin bzw. Kommandant zugleich auch Pflichtbereichskommandantin bzw. Pflichtbereichskommandant. Für die Stellvertretung gilt dies jeweils sinngemäß. In den übrigen Fällen, in denen mehrere Feuerwehren ihren Standort im Pflichtbereich haben, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde bzw. haben die Gemeinderäte der Gemeinden eines Pflichtbereichs unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereichs und der Eignung ihrer Kommandantinnen bzw. Kommandanten aus ihren Reihen mit - im Fall eines Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 einvernehmlichem - Bescheid die Pflichtbereichskommandantin bzw. den Pflichtbereichskommandanten zu ernennen und

festzulegen, wem im Verhinderungsfall die Vertretung zukommt. Eine Abschrift des Bescheids ist dem Oö. Landes-Feuerwehrverband und der zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten zu übermitteln.

(2) Unbeschadet ihrer bzw. seiner Verpflichtung nach anderen Gesetzen obliegt der Pflichtbereichskommandantin bzw. dem Pflichtbereichskommandanten die Koordinierung aller Feuerwehren im Pflichtbereich. Sie bzw. er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sorge für die Schlagkraft aller Feuerwehren des Pflichtbereichs, insbesondere für eine entsprechende Mannschaftsstärke und Ausrüstung im Sinn der Verordnung gemäß § 10 Abs. 1 und für die Durchführung der Grundausbildung sowie einer laufenden Übungs- und Schulungstätigkeit der Feuerwehrmitglieder im Sinn der Richtlinie des Oö. Landes-Feuerwehrverbands gemäß § 12 Abs. 1;
2. die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen gemäß § 13 Abs. 1;
3. die Leitung der Einsätze im Pflichtbereich gemäß § 14;
4. die Beratung der Organe der Pflichtbereichsgemeinde(n) in allen Angelegenheiten der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei und des örtlichen Katastrophenschutzes, insbesondere auch die Mitwirkung im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Sinn des § 10 Abs. 2.

(3) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant ist hinsichtlich der Schlagkraft aller Feuerwehren des Pflichtbereichs ein der (den) Bürgermeisterin(nen) bzw. dem (den) Bürgermeister(n) der Pflichtbereichsgemeinde(n) unterstelltes Organ der Gemeinde. Bei Pflichtbereichen gemäß § 8 Abs. 2 haben die Bürgermeisterinnen bzw. die Bürgermeister der Pflichtbereichsgemeinden, sofern in den übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen dafür keine andere Vorgehensweise vereinbart wurde, einvernehmlich vorzugehen. Im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgabenstellung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 ist die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant in fachlicher Hinsicht auch den auf Grund dieses Landesgesetzes zuständigen Organen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands verantwortlich.

(4) Im Interesse der Effektivität der Feuerwehren kann (können) die Pflichtbereichsgemeinde(n) der Pflichtbereichskommandantin bzw. dem Pflichtbereichskommandanten die Öffentlichkeitsarbeit und die Schulung der Gemeindebewohnerinnen bzw. Gemeindebewohner in Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes übertragen. Diese bzw. dieser kann zur Erfüllung dieser Aufgaben andere Feuerwehrmitglieder zur Unterstützung heranziehen.

(5) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant ist den Beratungen der Gemeindeorgane beizuziehen, soweit dies zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 und 4 erforderlich ist.

2. ABSCHNITT

SCHLAGKRAFT DER FEUERWEHREN

§ 10

Mindestausrüstung und -mannschaftsstärke; Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die technische Mindestausrüstung und die Mindestmannschaftsstärke einer Feuerwehr sowie die Grundsätze einer Gefahrenabwehr- und

Entwicklungsplanung (Abs. 2) zu regeln; für Berufsfeuerwehren ist darin auch der Umfang des ständig bereitzuhaltenden Personals festzulegen. Sie hat dabei die Einwohnerzahl und die Anzahl der Gebäude im Pflichtbereich zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage eine Einteilung in Pflichtbereichsklassen vorzunehmen.

(2) Zur Sicherstellung einer allenfalls über Abs. 1 hinausgehenden schutzzielgerechten Ausstattung der Feuerwehren im Pflichtbereich hat die Verordnung nach Abs. 1 insbesondere auch die konkreten Parameter und das konkrete Verfahren zur Feststellung des innerhalb eines Pflichtbereichs bestehenden Bedarfs durch die Gemeinden (Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung) zu enthalten. Dabei sind insbesondere die tatsächlichen Gegebenheiten, wie die geographische Lage, besondere Gefahren, die Art und Dichte der Bebauung, die Gebäudenutzung, die Brandgefährlichkeit von Objekten, Betrieben und Anlagen, die verkehrsmäßige Aufschließung und die Löschwasserverhältnisse im Pflichtbereich sowie die Flächenwidmungspläne einschließlich der örtlichen Entwicklungskonzepte zu beachten. Bei der Bedarfsdeckung sind die im Pflichtbereich vorhandene sowie die pflichtbereichsübergreifende Ausstattung zu berücksichtigen.

(3) Bei der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung nach Abs. 2 haben jedenfalls die im Abs. 4 Z 1 bis 5 genannten Feuerwehrorgane mitzuwirken. Die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist in Abständen von zehn Jahren, jedenfalls jedoch bei wesentlichen Veränderungen (zB übergeordnete Straßenbauten, Erhöhung der Anzahl der Risikoobjekte, Änderung der Pflichtbereichsklassen) für den Pflichtbereich durchzuführen bzw. zu überprüfen.

(4) Auf Grundlage der Verordnung nach Abs. 1 einschließlich der Ergebnisse der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung nach Abs. 2 haben die Gemeinden für einen Pflichtbereich gemäß § 8 Abs. 1 durch Beschluss der Gemeinde, für einen Pflichtbereich gemäß § 8 Abs. 2 sowie für pflichtbereichsübergreifende Angelegenheiten durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse nach Maßgabe des § 13 Oö. Gemeindeordnung 1990 die bedarfsgerechte Ausstattung für ihren Pflichtbereich festzulegen. Vor Beschlussfassung sind

1. die betroffenen Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten,
2. die betroffenen Pflichtbereichskommandantinnen bzw. Pflichtbereichskommandanten,
3. die betroffenen Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten,
4. die betroffenen Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
5. die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor und
6. die Landes-Feuerwehrleitung, sofern dies von einem der Organe nach Z 1 bis 5 verlangt wird,

zu hören.

(5) Vor Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 sind der Oberösterreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, die Wirtschaftskammer Oberösterreich und die Landes-Feuerwehrleitung zu hören.

(6) Sonstige gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorschreibungen, die bei bestimmten Betriebsanlagen, Bauten und sonstigen Einrichtungen die Bereitstellung von Personal, Löscheinrichtungen, Löschmitteln, Brandmeldeeinrichtungen sowie sonstiger Einsatzgeräte und Einsatzmittel regeln, werden durch Abs. 1 nicht berührt.

§ 11

Dienstbekleidung

(1) Die Landes-Feuerwehrleitung hat eine für alle Feuerwehren verbindliche Dienstbekleidungsordnung zu erlassen. Darin ist das Nähere über die Dienst- und Einsatzbekleidung sowie über die Gestaltung der Dienstränge und Dienstabzeichen zu regeln. Die Dienstbekleidungsordnung ist der Landesregierung anzuzeigen; die Landesregierung hat die Dienstbekleidungsordnung binnen zwei Monaten zu versagen, wenn sie gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes verstößt. Für den Fall der ausdrücklichen Zustimmung der Landesregierung ist die Dienstbekleidungsordnung nach Zustimmung, ansonsten nach ungenutztem Ablauf dieser Frist in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren.

(2) Vor Erlassung der Dienstbekleidungsordnung gemäß Abs. 1 sind der Oberösterreichische Gemeindebund, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Oberösterreich, und die Wirtschaftskammer Oberösterreich zu hören.

(3) Für Berufsfeuerwehren und Betriebsfeuerwehren kann die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant - ergänzend zur Dienstbekleidungsordnung gemäß Abs. 1 - die maßgeblichen Dienstbekleidungs Vorschriften in einer eigenen Dienstbekleidungsordnung unter Beachtung der jeweiligen Dienstvorschriften der Gemeinde und der generellen Weisungen der jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands regeln.

§ 12

Aus- und Fortbildung

(1) Jede Feuerwehr hat nach Maßgabe der Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbands für die Grundausbildung sowie für die Durchführung einer laufenden Übungs- und Schulungstätigkeit ihrer Mitglieder zu sorgen. Die über die Grundausbildung hinausgehende fachliche Aus- und Fortbildung aller Mitglieder ist Aufgabe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Betriebs- und Berufsfeuerwehren haben für jene fachliche Aus- und Fortbildung zu sorgen, die auf Grund der besonderen Art der Gefährdungsmöglichkeiten innerhalb ihres Pflichtbereichs oder Einsatzbereichs zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 notwendig sind.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Feuerwehr und die Ausbildungsvorschriften des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands jene feuerwehrtechnischen und feuerwehrtaktischen Kenntnisse und Fertigkeiten festlegen, die für hauptberuflich tätige Feuerwehrmitglieder erforderlich sind. Vor Erlassung der Verordnung ist die Landes-Feuerwehrleitung zu hören.

(4) Die Ausbildung der Mitglieder der Feuerwehr für die Katastrophenhilfe richtet sich nach dem Oö. Katastrophenschutzgesetz; soweit sie nicht durch den Oö. Landes-Feuerwehrverband selbst durchgeführt wird, ist dieser von allen einschlägigen Maßnahmen zu informieren.

3. ABSCHNITT EINSATZ DER FEUERWEHREN

§ 13

Einsatzverpflichtung

(1) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant hat zur Gewährleistung eines raschen und zweckmäßigen Feuerwehreinsatzes für die Erstellung von Alarmplänen und bei Bedarf auch für die Erstellung von Einsatzplänen für besondere Einsatzobjekte oder Einsatzfälle im Pflichtbereich zu sorgen. Betriebsfeuerwehren mit ausschließlich ortsfesten Brandschutzanlagen, die im Pflichtbereich ihren Standort haben, dürfen dabei jedoch nur zu Einsätzen innerhalb der Anlagen oder Objekte, zu deren Schutz sie eingerichtet sind, verpflichtet werden. Die Alarm- und Einsatzpläne sind im Übrigen nach den Richtlinien des Oö. Landes-Feuerwehrverbands im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem örtlich zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten zu erstellen. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn diese bzw. dieser nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage Widerspruch erhebt.

(2) Jede Feuerwehr ist verpflichtet, nach Maßgabe der Alarm- und Einsatzpläne an Einsätzen innerhalb ihres Pflichtbereichs teilzunehmen.

(3) Mit Ausnahme von Betriebsfeuerwehren mit ausschließlich ortsfesten Brandschutzanlagen ist jede Feuerwehr verpflichtet, im Einzelfall an Einsätzen außerhalb ihres Pflichtbereichs teilzunehmen, wenn sie von der Einsatzleiterin bzw. vom Einsatzleiter angefordert wird. Jede Feuerwehr ist zur Teilnahme an Einsätzen außerhalb des Pflichtbereichs berechtigt, solange die Einsatzleiterin bzw. der Einsatzleiter nichts anderes verfügt.

(4) Die Verpflichtung und die Berechtigung zum Einsatz außerhalb des eigenen Pflichtbereichs gelten aber nur insoweit, als durch den Einsatz dessen Schutz nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Für Betriebsfeuerwehren gilt die Verpflichtung und die Berechtigung zum Einsatz außerhalb der Anlagen oder Objekte, zu deren Schutz sie eingerichtet sind, überdies nur insoweit, als auch deren Schutz nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(5) Durch Abs. 2 und 3 sowie § 1 Abs. 2, §§ 2 und 10 entstehen keine Rechtsansprüche für einzelne Personen gegenüber der Feuerwehr auf Erfüllung der Einsatzverpflichtung.

§ 14

Einsatzleitung und Einsatzmeldung

(1) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant leitet die Einsätze der Feuerwehren im Pflichtbereich. Aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen kann jedoch die örtlich zuständige Bürgermeisterin bzw. der örtlich zuständige Bürgermeister, bei gemeindeübergreifenden Pflichtbereichen die örtlich zuständigen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister im Einvernehmen die Einsatzleitung für bestimmte Gebiete oder Objekte im Pflichtbereich im Vorhinein mit Bescheid anderen Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten des Pflichtbereichs übertragen und festlegen, wem im Verhinderungsfall die Vertretung zukommt; diese Übertragung kann auch an Bedingungen, Auflagen und Befristungen geknüpft werden. Vor Erlassung des Bescheids sind die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant und die Landes-

Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor zu hören; ist bzw. sind von der Übertragung ein Betrieb gemäß § 30 Abs. 1 bzw. Betriebe gemäß § 30 Abs. 2 betroffen, ist bzw. sind auch dieser Betrieb bzw. diese Betriebe zu hören.

(2) Bis zum Eintreffen der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters gemäß Abs. 1 ist die Einsatzleitung zunächst von der Kommandantin bzw. vom Kommandanten der taktischen Feuerweereinheit wahrzunehmen, die als erste am Einsatzort eintrifft; in weiterer Folge geht die Einsatzleitung an die jeweils ranghöchste Kommandantin bzw. den jeweils ranghöchsten Kommandanten einer eingesetzten Feuerweereinheit des Pflichtbereichs über. Die jeweilige Einsatzleiterin bzw. der jeweilige Einsatzleiter hat sich mit den anwesenden ranghöheren Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten, bei Einsätzen in Betrieben jedenfalls auch mit der Betriebsfeuerwehrkommandantin bzw. dem Betriebsfeuerwehrkommandanten zu beraten.

(3) Die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant kann im Einzelfall die Einsatzleitung einer dazu bereiten Kommandantin bzw. einem dazu bereiten Kommandanten eingesetzter Feuerwehrkräfte, der Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandanten, der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. dem Landes-Feuerwehrinspektor oder der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter übertragen, sofern es aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen nötig ist. Die Übertragung der Einsatzleitung bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister des Einsatzorts unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung ist die zuständige Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. der zuständige Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandant, die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor, die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter berechtigt und verpflichtet, die Einsatzleitung im Sinn einer koordinierenden Führung aller eingesetzten Feuerweereinheiten zu übernehmen, soweit dies erforderlich ist.

(5) Die jeweilige Einsatzleiterin bzw. der jeweilige Einsatzleiter ist bei Ereignissen von örtlicher Bedeutung ein direkt der örtlich zuständigen Bürgermeisterin bzw. dem örtlich zuständigen Bürgermeister unterstelltes und ihm verantwortliches Organ der Gemeinde. Bei Ereignissen von überörtlicher Bedeutung ist die jeweilige Einsatzleiterin bzw. der jeweilige Einsatzleiter ein der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde - bei Ereignissen, deren Wirkungen über das Gebiet eines Bezirks hinausgehen, der Landesregierung - unterstelltes und ihr verantwortliches Organ des Landes.

(6) Bestimmungen in anderen Gesetzen über die Einsatzleitung (wie zB im § 4 Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz) werden durch Abs. 1 bis 5 nicht berührt.

(7) Jede Feuerwehr hat einen Einsatz dem Landes-Feuerwehrkommando unverzüglich und nach Beendigung des Einsatzes zu melden und nach Beendigung des Einsatzes darüber zu berichten. Die nähere Vorgehensweise zur Erfüllung dieser Melde- und Berichtspflicht wird in der Dienstordnung bzw. darauf gegründeten Dienstanweisungen geregelt. Der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat für die Führung der Brandursachenstatistik gemäß § 9 Oö. Feuer- und

Gefahrenpolizeigesetz die Einsatzmeldung an die Landesregierung oder die bzw. den von ihr mit der Führung beauftragte Dritte bzw. beauftragten Dritten in geeigneter Weise weiterzuleiten.

3. HAUPTSTÜCK ORGANISATION DER EINZELNEN FEUERWEHREN

1. ABSCHNITT ORGANISATIONSSTRUKTUR

§ 15 Organe

Organe einer Feuerwehr sind:

1. die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant;
2. das Feuerwehrkommando;
3. bei Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren überdies die Vollversammlung.

§ 16

Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant

(1) Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant leitet die Feuerwehr und vertritt sie nach außen. Sie bzw. er hat alle Angelegenheiten ihrer bzw. seiner Feuerwehr zu besorgen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Feuerwehr durch dieses Landesgesetz zugewiesen sind. Insbesondere ist sie bzw. er für Einsatz und Schlagkraft der Feuerwehr verantwortlich und hat dabei auf eine den einschlägigen Vorschriften entsprechende ordnungsgemäße Ausrüstung, auf die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder und auf die Instandhaltung der Feuerwehrgeräte und -einrichtungen hinzuwirken.

(2) Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant wird durch ihre bzw. seine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter im Verhinderungsfall vertreten. Die Anzahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und die Reihenfolge der Vertretung ist in der Dienstordnung (§ 19) festzulegen. Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant kann ihren bzw. seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern generell oder speziell bezeichnete Aufgaben zur weisungsgemäßen Durchführung übertragen.

§ 17

Feuerwehrkommando

(1) Dem Feuerwehrkommando einer Freiwilligen Feuerwehr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant;
2. deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;
3. die Schriftführerin bzw. der Schriftführer;
4. die Kassenführerin bzw. der Kassenführer;
5. die Gerätewartin bzw. der Gerätewart;
6. die Zugskommandantinnen bzw. Zugskommandanten.

(2) Dem Feuerwehrkommando einer Berufsfeuerwehr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant;
2. ihre bzw. seine beiden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;
3. sonstige gemäß § 29 Abs. 4 bestellte Mitglieder der Berufsfeuerwehr, die entsprechend ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Übernahme dieser Funktion geeignet sind.

(3) Dem Feuerwehrkommando einer Betriebsfeuerwehr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant;
2. deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;
3. sonstige gemäß § 31 Abs. 3 bestellte Mitglieder der Betriebsfeuerwehr, die entsprechend ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Übernahme dieser Funktion geeignet sind.

(4) Jede Feuerwehrkommandantin bzw. jeder Feuerwehrkommandant kann bei Bedarf mit Bescheid weitere Feuerwehrmitglieder, die sich auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten dazu eignen, mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen betrauen (zB Feuerwehrärztin bzw. Feuerwehrarzt, Feuerwehrseelsorgerin bzw. Feuerwehrseelsorger, Gruppenkommandantin bzw. Gruppenkommandant, Jugendbetreuerin bzw. Jugendbetreuer, Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter für Geschichte und Dokumentation) und sie als Mitglieder des Feuerwehrkommandos mit beratender Stimme bestellen und wieder abberufen. Jugendbetreuerinnen bzw. Jugendbetreuer haben in Jugendangelegenheiten volles Stimmrecht.

(5) Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einschließlich der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Antrags.

(6) Jedes Mitglied des Feuerwehrkommandos ist berechtigt, von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten in allen Angelegenheiten der Feuerwehr Auskünfte und Informationen zu verlangen. Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant ist verpflichtet, den Mitgliedern des Feuerwehrkommandos alle geforderten Auskünfte und Informationen zu geben, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 18

Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Feuerwehr. Sie ist mindestens jährlich von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten einzuberufen; sie bzw. er hat dazu die Bürgermeisterin(nen) bzw. den (die) Bürgermeister der Pflichtbereichsgemeinde(n), bei Betriebsfeuerwehren auch den Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe und die Vertreterinnen bzw. Vertreter einer juristischen Person gemäß § 30 Abs. 6 einzuladen.

(2) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten, Tätigkeitsberichten und Kassaberichten;
2. die Vermittlung von Ausbildungsinhalten;

3. die Wahl der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;
4. die Entgegennahme und Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Feuerwehrmitglieder in Angelegenheiten, die die Feuerwehr betreffen.

(3) Für Betriebsfeuerwehren sind die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Vollversammlung einer Freiwilligen Feuerwehr kann überdies die Auflösung der Feuerwehr sowie die Zusammenlegung (Fusionierung) mit einer oder mehreren Freiwilligen Feuerwehren beschließen.

(5) Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind die aktiven Mitglieder der Feuerwehr und die Feuerwehrmitglieder der Reserve. Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für einen Beschluss über die Auflösung einer Freiwilligen Feuerwehr oder die Zusammenlegung mit einer oder mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen nötig.

§ 19

Dienstordnung

(1) Die Landes-Feuerwehrleitung hat eine für alle Feuerwehren verbindliche Dienstordnung zu erlassen. Darin ist zusätzlich zu den ausdrücklich durch dieses Landesgesetz festgelegten Angelegenheiten das Nähere über die innere Organisation einschließlich der dienstgradmäßigen Rangordnung, die Geschäftsordnung und den Dienstbetrieb der Feuerwehren zu regeln. Insbesondere hat die Dienstordnung nähere Vorschriften zu enthalten über:

1. den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft;
2. die innerorganisatorische Gliederung der Feuerwehren;
3. die Anzahl der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten, wobei bei Feuerwehren mit mindestens vier Löschgruppen zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vorgesehen werden müssen;
4. die dienstgradmäßige Rangordnung und die Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades;
5. die Einberufung und den Verlauf der Sitzungen des Feuerwehrkommandos;
6. die Einberufung und den Verlauf der Sitzungen der Vollversammlung;
7. den Dienstbetrieb einschließlich spezieller Fälle der Vertretung;
8. den Einsatzdienst einschließlich Grundlagen, Benennung und Aufgaben der taktischen Einheiten;
9. das Verhalten der Feuerwehrmitglieder im Dienst und in der Öffentlichkeit;
10. die Grundsätze im Umgang und der Beteiligung an der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Sinn des § 10 Abs. 2.

(2) Die Dienstordnung ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Dienstordnung binnen zwei Monaten zu untersagen, wenn sie gegen Bestimmungen dieses Landesgesetzes verstößt.

(3) Für Berufsfeuerwehren kann die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant - ergänzend zur Dienstordnung gemäß Abs. 1 - die innere Organisation einschließlich der dienstgradmäßigen Rangordnung, die Geschäftsführung und den Dienstbetrieb

sowie die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder in einer eigenen Dienstordnung unter Beachtung der jeweiligen Dienstvorschriften der Gemeinde und der generellen Weisungen der jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands regeln.

(4) Für Betriebsfeuerwehren kann der Betrieb bzw. können die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe einvernehmlich - ergänzend zur Dienstordnung gemäß Abs. 1 - die innere Organisation, den inneren Dienstbetrieb und die Geschäftsführung in einer eigenen Dienstordnung regeln, soweit es auf Grund betriebstypischer Notwendigkeiten erforderlich ist.

2. ABSCHNITT FEUERWEHRDIENST

§ 20

Rechte und Pflichten der Feuerwehrmitglieder

(1) Die Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen - die Befehle der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und der sonstigen nach der Dienstordnung zuständigen Vorgesetzten zu befolgen, es sei denn,

1. die Befolgung eines solchen Befehls würde gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen oder
2. der Befehl bezieht sich auf das Abstimmungsverhalten im Rahmen von Sitzungen des Feuerwehrkommandos oder der Vollversammlung.

(2) Die Feuerwehrmitglieder haben das ausschließliche Recht, Dienst- und Einsatzbekleidung sowie Dienstabzeichen zu tragen. Bei Einsätzen sind sie verpflichtet, die Einsatzbekleidung zu tragen. Den im Einsatz befindlichen Feuerwehrmitgliedern kommt der Schutz des § 74 Abs. 1 Z 4 Strafgesetzbuch zu.

(3) Die Feuerwehrmitglieder haben die Interessen und das Ansehen der Feuerwehr zu wahren und nach Maßgabe der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben an der Tätigkeit der Feuerwehr mitzuwirken. Insbesondere sind sie verpflichtet,

1. nach ihren Möglichkeiten an jedem Dienst teilzunehmen und sich der für sie vorgesehenen Ausbildung und fachlichen Schulung zu unterziehen;
2. sich bei jedem Alarm unverzüglich zur Dienstleistung einzufinden, sofern dies nicht aus wichtigen persönlichen oder beruflichen Gründen unmöglich ist;
3. die Dienst- und Einsatzbekleidung sowie die sonstige Ausrüstung der Feuerwehr sorgsam zu behandeln, nur zweckentsprechend zu verwenden und die zur Verfügung gestellte Ausrüstung über Aufforderung zurückzustellen;
4. Umstände, die die gesundheitliche Eignung - wenn auch nur kurzfristig für konkrete Einsätze - in Frage stellen, der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten oder der Kommandantin bzw. dem Kommandanten ihrer taktischen Feuerweereinheit bekanntzugeben;
5. gute Kameradschaft zu allen Mitgliedern der Feuerwehr zu pflegen.

(4) Die Pflichten gemäß Abs. 3 Z 1 und 2 obliegen den Feuerwehrmitgliedern der Reserve von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren nur insoweit, als sie zu ihren körperlichen Fähigkeiten entsprechenden, zumutbaren Dienstleistungen herangezogen werden.

(5) Die Mitglieder der Jugendgruppe(n) dürfen nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung entsprechen.

(6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Betriebsfeuerwehr haben nach einjährigem, anstandslosem Dienst der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten gegenüber das Gelöbnis gemäß der Dienstordnung abzulegen.

(7) Die Mitglieder der Feuerwehr sind zugleich Mitglieder des Oö. Landes-Feuerwehrverbands. Als solche unterliegen sie der Disziplinargewalt der jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands gemäß § 47; § 22 wird dadurch nicht berührt.

(8) Feuerwehrmitglieder können sich bei Bedarf und Eignung auch zur Einsatzleistung für weitere Feuerwehren verpflichten. Die näheren Bestimmungen können in der Dienstordnung geregelt werden.

§ 21

Entschädigung und Versicherungsschutz

(1) Der Feuerwehrdienst ist von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren grundsätzlich unentgeltlich zu leisten, jedoch kann ihnen im Einzelfall von der Standortgemeinde auf Antrag ein nachgewiesener Verdienstentgang oder ein glaubhaft gemachter Einkommensverlust, den sie bei Einsätzen, für die keine Kostenverrechnung gemäß § 6 Abs. 1 oder § 6 Abs. 2 erfolgt, erlitten haben, ersetzt werden. Anträge auf Entschädigung sind bei der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres unter Anschluss der erforderlichen Nachweise und Belege einzubringen.

(2) Die Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren haben einen Anspruch auf Ersatz der Schäden, die ihnen ohne ihr Verschulden bei Einsätzen, angeordneten Übungen oder Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen des Feuerwehrdienstes an persönlichen Sachwerten wie zB an ihrer Privatkleidung oder an sonstigen privaten Gegenständen, die notwendigerweise zum Feuerwehrdienst mitgenommen werden (zB Brillen, Kontaktlinsen, Uhren und dgl.) oder zu seiner Ermöglichung notwendig sind, entstanden sind. Der Ersatz der erlittenen Schäden ist vom Feuerwehrmitglied unverzüglich, längstens jedoch 14 Tage nach Beendigung des Einsatzes, der Übung oder der Ausbildungsveranstaltung, unter Anschluss der erforderlichen Nachweise und Belege bei der Ersatzpflichtigen bzw. beim Ersatzpflichtigen zu beantragen. Ersatzpflichtig ist bei Schäden, die den Mitgliedern von Freiwilligen Feuerwehren entstanden sind, die Standortgemeinde und bei Schäden, die den Mitgliedern von Betriebsfeuerwehren entstanden sind, der Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe. Im Streitfall ist über den zu leistenden Ersatz im ordentlichen Rechtsweg zu entscheiden.

(3) Die Standortgemeinde ist verpflichtet, für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren zur Deckung der aus deren Tätigkeit allenfalls entstandenen Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 3 Millionen Euro abzuschließen. Die Haftpflichtversicherung muss mit einer Wertsicherungsklausel versehen sein und sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen auf Grund des Amtshaftungsgesetzes erstrecken.

(4) Der Betrieb bzw. die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe ist bzw. sind verpflichtet, für die Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr zur Deckung der aus dieser Tätigkeit allenfalls entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Im Übrigen gilt Abs. 3.

§ 22

Dienststrafgewalt

(1) Feuerwehrmitglieder, die schuldhaft gegen die Dienstordnung gemäß § 19 verstoßen oder ihre Pflichten gemäß § 20 Abs. 1 bis 4 vernachlässigen, sind durch die Verhängung von Dienststrafen zur Verantwortung zu ziehen. Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht durch die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten oder die jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands bleiben davon unberührt.

(2) Dienststrafen für Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren sind:

1. die mündliche Verwarnung;
2. der schriftliche Verweis;
3. die zeitlich begrenzte Aberkennung des Dienstgrades;
4. der Ausschluss aus der Feuerwehr.

(3) Dienststrafen für Mitglieder von Berufsfeuerwehren sind:

1. die mündliche Verwarnung;
2. der schriftliche Verweis.

Die Verhängung von Dienststrafen kommt jedoch nur soweit in Betracht, als nicht ein Disziplinarverfahren nach den dienstrechtlichen Vorschriften für Gemeindebedienstete eingeleitet wird.

(4) Dienststrafen für Mitglieder von Betriebsfeuerwehren sind:

1. die mündliche Verwarnung;
2. der schriftliche Verweis;
3. die zeitlich begrenzte Aberkennung des Dienstgrades; diese Dienststrafe darf nur verhängt werden, sofern nicht die Mitgliedschaft zur Betriebsfeuerwehr durch den Betrieb bzw. einen der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe bzw. die juristische Person gemäß § 30 Abs. 6 aufgehoben wird.

(5) Die Dienststrafen sind mit Bescheid zu verhängen; zuständig für die Verhängung der Dienststrafen gemäß Abs. 2 Z 1 und 2, Abs. 3 und 4 ist die jeweilige Feuerwehrkommandantin bzw. der jeweilige Feuerwehrkommandant. Zuständig zur Verhängung der Dienststrafen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 ist das jeweilige Feuerwehrkommando.

(6) Das Maß für die Art der Strafe ist die Schwere des Dienstvergehens gemäß Abs. 1. Hat das Feuerwehrmitglied mehrere Dienstvergehen begangen und wird über diese Dienstvergehen gleichzeitig entschieden, ist nur eine Strafe zu verhängen. Diese Strafe ist nach dem schwersten Dienstvergehen zu bemessen, wobei die weiteren Dienstvergehen erschwerend zu werten sind.

3. ABSCHNITT

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER FREIWILLIGE FEUERWEHREN

§ 23

Mitgliedschaft

(1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus aktiven Feuerwehrmitgliedern, Feuerwehrmitgliedern der Reserve und Mitgliedern der Jugendgruppe(n).

(2) Die Erstmitgliedschaft wird mit der Eintragung der Feuerwehr im Feuerwehrbuch wirksam. Im Übrigen wird die Mitgliedschaft dadurch erworben, dass das Feuerwehrkommando den freiwilligen Beitritt annimmt; bei Minderjährigen ist überdies die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verweigerung des Gelöbnisses gemäß § 20 Abs. 6, ehrenvolle Entlassung, Ausschluss oder durch Tod.

(3) Als aktive Feuerwehrmitglieder dürfen nur Personen aufgenommen bzw. von der Jugendgruppe übernommen werden, die

1. nicht bereits Mitglieder einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind,
2. gesundheitlich geeignet sind,
3. das 16. Lebensjahr vollendet haben und
4. keine oder eine getilgte, rechtskräftige Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen aufweisen.

Mitglieder einer Berufs- oder Betriebsfeuerwehr dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn erwartet werden kann, dass sie trotz ihrer gleichzeitigen Mitgliedschaft bei mehreren Feuerwehren ihre Pflichten gemäß § 20 erfüllen können.

(4) Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr können zur Ausbildung und zur Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst in die Jugendgruppe(n) der Feuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet sind.

(5) Aktive Feuerwehrmitglieder gelten mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, als Feuerwehrmitglieder der Reserve.

(6) Feuerwehrmitglieder, die ihre gesundheitliche Eignung für den aktiven Feuerwehrdienst auf Dauer verlieren, sind vom Feuerwehrkommando mit Bescheid in den Reservestand zu überstellen, sofern nicht die Gründe für eine ehrenvolle Entlassung gemäß Abs. 8 Z 1 vorliegen. Feuerwehrmitglieder, die ihre gesundheitliche Eignung nur vorübergehend, mindestens jedoch für sechs Monate, verlieren, und Feuerwehrmitglieder, die aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht in der Lage sind, sich im Feuerwehrdienst zu betätigen, sind über ihren Antrag vom Feuerwehrkommando mit Bescheid für die Dauer ihrer Verhinderung zu beurlauben.

(7) Der Austritt eines Feuerwehrmitglieds ist jederzeit möglich; er wird vier Wochen nach Einlangen einer schriftlichen Austrittserklärung bei der Feuerwehrkommandantin bzw. beim Feuerwehrkommandanten wirksam.

(8) Die ehrenvolle Entlassung ist vom Feuerwehrkommando auf Antrag der Betroffenen bzw. des Betroffenen oder aus eigener Veranlassung mit Bescheid zu gewähren, wenn das Feuerwehrmitglied

1. die gesundheitliche Eignung auch für den Dienst als Feuerwehrmitglied der Reserve (§ 20 Abs. 4) auf Dauer verliert oder
2. aus persönlichen, beruflichen oder sonstigen Gründen auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, sich weiterhin im Feuerwehrdienst zu betätigen oder
3. einer Betriebs- oder Berufsfeuerwehr beitrifft und nicht erwartet werden kann, dass es ihre Pflichten gemäß § 20 im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr erfüllen kann.

(9) Der Ausschluss eines Feuerwehrmitglieds ist vom Feuerwehrkommando mit Bescheid zu verfügen

1. bei rechtskräftiger Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen sonstiger mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen;
2. wenn das Feuerwehrmitglied durch sonstiges außerdienstliches Verhalten das Ansehen der Feuerwehr oder das Vertrauen in die Feuerwehr geschädigt hat;
3. als Dienststrafe gemäß § 22 Abs. 2 Z 4.

(10) Wurde gegen ein Feuerwehrmitglied wegen einer strafbaren Handlung im Sinn des Abs. 9 Z 1 ein Strafverfahren eingeleitet, kann das Feuerwehrkommando die Suspendierung mit Bescheid verfügen. Die Suspendierung endet spätestens mit dem Abschluss des Verfahrens nach Abs. 9. Fallen Umstände, die für die Suspendierung maßgebend gewesen sind, vorher weg, ist die Suspendierung vom Feuerwehrkommando unverzüglich aufzuheben.

§ 24

Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Feuerwehrkommandos

(1) Die Mitglieder gemäß § 17 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 4 werden von den wahlberechtigten Feuerwehrmitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren (Funktionsperiode) gewählt. Wahlberechtigt sind die aktiven Mitglieder und die Feuerwehrmitglieder der Reserve. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Standortgemeinde hat alle Wahlberechtigten sowie im Fall eines Pflichtbereichs gemäß § 8 Abs. 2 auch die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister des gemeinsamen Pflichtbereichs zur Wahlversammlung einzuladen, in der sie bzw. er den Vorsitz führt. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(2) Zur Feuerwehrkommandantin bzw. zum Feuerwehrkommandanten oder zu deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter wählbar ist, wer

1. mindestens fünf Jahre aktives Mitglied der Feuerwehr ist,
2. mit dem Feuerwehrwesen hinlänglich vertraut ist und die persönliche Eignung zur Führung einer Freiwilligen Feuerwehr besitzt,
3. sich der für die Funktion der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten in der Dienstordnung vorgeschriebenen Ausbildung und den hierfür erforderlichen Prüfungen mit Erfolg unterzogen hat,
4. nicht in einer anderen Organisation des Katastrophenhilfs- und Rettungsdienstes in leitender Stellung tätig ist.

(3) Feuerwehrmitglieder, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllen, sind nur dann wählbar, wenn sie vor der Wahl erklären, dass sie diese Voraussetzungen spätestens zwei Jahre nach der Wahl erbringen werden.

(4) Zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer und zur Kassenführerin bzw. zum Kassenführer ist jedes Mitglied der Feuerwehr wählbar. Dabei dürfen nur jene Mitglieder der Feuerwehr gewählt werden, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Übernahme der Funktion geeignet sind.

(5) Durch Beschluss des Gemeinderats der Standortgemeinde kann die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrkommandos binnen sechs Wochen nach der Wahl wegen Rechtswidrigkeit des Wahlvorgangs oder wegen des Fehlens einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 oder 4 bei der Landes-Feuerwehrleitung mit aufschiebender Wirkung angefochten werden; die Landes-Feuerwehrleitung entscheidet endgültig mit Bescheid.

(6) Nähere Bestimmungen für die Durchführung der Wahl, insbesondere über die Einberufung, die Einbringung von Wahlvorschlägen, den Wahltag, die Abstimmungsform und die Stimmenauszählung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

(7) Die Mitglieder gemäß § 17 Abs. 1 Z 5 und 6 werden von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten für die Dauer der Funktionsperiode (Abs. 1) bestellt. Dabei dürfen nur jene Mitglieder der Feuerwehr bestellt werden, die auf Grund ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Übernahme der Funktion geeignet sind.

(8) Alle Mitglieder des Feuerwehrkommandos üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

(9) Nach Ablauf der Funktionsperiode haben die Mitglieder des Feuerwehrkommandos ihre Funktion solange auszuüben, bis die neuen Mitglieder gewählt bzw. bestellt sind.

§ 25

Aufgaben des Feuerwehrkommandos

(1) Die Aufgaben des Feuerwehrkommandos sind:

1. die Aufnahme, die Beurlaubung, die ehrenvolle Entlassung und der Ausschluss von Feuerwehrmitgliedern;
2. die Überstellung aktiver Feuerwehrmitglieder in den Reservestand;
3. die Finanz- und Vermögensgebarung der Feuerwehr einschließlich der Erstellung des Voranschlags, allfälliger Nachtragsvoranschläge und des Rechnungsabschlusses;
4. die Verhängung von Dienststrafen gemäß § 22 Abs. 2 Z 3 und 4;
5. die Verfügung von Suspendierungen gemäß § 23 Abs. 10.

(2) Der Voranschlag für das folgende Kalenderjahr und ein allfälliger Nachtragsvoranschlag sind spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der (den) Gemeinde(n) des Pflichtbereichs zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Kalenderjahr ist spätestens bis Ende Februar der (den) Gemeinde(n) des Pflichtbereichs vorzulegen. Darin ist die bestimmungsgemäße Verwendung der von den Gemeinden erhaltenen Mittel nachzuweisen.

§ 26

Funktionsverlust; Nachbesetzung

(1) Die Funktion eines Mitglieds des Feuerwehrkommandos erlischt durch

1. Ablauf der Funktionsperiode, jedenfalls aber mit dem Tag der Wahl der Mitglieder des neuen Feuerwehrkommandos,
2. Enden der aktiven Mitgliedschaft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 24 Abs. 4 vor,
3. ungenützten Ablauf der Frist gemäß § 24 Abs. 3,
4. Zurücklegung der Funktion,

5. Enthebung von der Funktion.

(2) Die Erklärung über die Zurücklegung der Funktion ist schriftlich abzugeben und unwiderruflich; beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Erklärung wird mit dem Einlangen beim Gemeindeamt der Standortgemeinde wirksam. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten über den Funktionsverzicht eines Mitglieds des Feuerwehrkommandos unverzüglich zu informieren. Bei einem Funktionsverzicht einer Feuerwehrkommandantin bzw. eines Feuerwehrkommandanten hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Standortgemeinde die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den Bezirks-Feuerwehrkommandanten und im Fall des § 8 Abs. 2 die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister des gemeinsamen Pflichtbereichs unverzüglich zu informieren. Bei einem Funktionsverzicht einer Feuerwehrkommandantin bzw. eines Feuerwehrkommandanten, die Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. der Abschnitts- oder Bezirks-Feuerwehrkommandant ist, sind überdies die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant und die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor unverzüglich zu informieren.

(3) Jedes Mitglied des Feuerwehrkommandos ist wegen grober Verletzung oder fortlaufender Vernachlässigung seiner Pflichten, eine nach § 17 Abs. 4 bestellte Person auch bei Wegfall des Bedarfs oder bei Vertrauensverlust von der Funktion durch schriftlichen Bescheid zu entheben. Die Enthebung eines gewählten Mitglieds erfolgt über Antrag des Gemeinderats der Standortgemeinde nach Anhörung der zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten durch die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. den Landes-Feuerwehrkommandanten. Die Enthebung der bestellten Mitglieder des Feuerwehrkommandos erfolgt durch die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten.

(4) Funktionen, die - gleich aus welchem Anlass - frei geworden sind, sind für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich gemäß § 17 Abs. 4, § 24 Abs. 1 oder § 24 Abs. 7 nachzubesetzen. Ist für die Nachbesetzung eine Wahl erforderlich, hat die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant unverzüglich eine Person zu bestellen, die die Funktion bis dahin ausübt. Dabei kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen für diese Funktion erfüllt.

§ 27

Provisorische Bestellung von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos

(1) Kommt die Wahl bzw. die Bestellung aller oder einzelner Mitglieder des Feuerwehrkommandos binnen sechs Monaten nicht zustande, werden sie auf Vorschlag der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des Bezirks-Feuerwehrkommandanten, bei Städten mit eigenem Statut auf Vorschlag der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten provisorisch durch die Landes-Feuerwehrleitung bestellt. Bei provisorischer Bestellung einer Feuerwehrkommandantin bzw. eines Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters ist vorher die Standortgemeinde zu hören.

(2) Der Bestellungsverfahren ist von der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. vom Landes-Feuerwehrinspektor vorzubereiten; insbesondere ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die jeweiligen Kommandofunktionen vorliegen.

(3) Die provisorische Bestellung erlischt, sobald es zu einer rechtswirksamen Wahl bzw. Bestellung kommt.

§ 28

Aufsicht

(1) Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Aufsicht ihrer Standortgemeinde. Diese hat unbeschadet der nach anderen Gesetzen geltenden Befugnisse das Recht,

1. die Finanz- und Vermögensgebarung, insbesondere die widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel zu überprüfen,
2. die Behebung von Mängeln in der Finanz- und Vermögensgebarung mit Bescheid vorzuschreiben und
3. die Behebung von Verstößen gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften mit Bescheid anzuordnen.

(2) Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind verpflichtet, die Standortgemeinde in Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß Abs. 1 in alle Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen und die verlangten Auskünfte und Informationen zu erteilen.

(3) Über Antrag einer Pflichtbereichsgemeinde, die nicht zugleich Standortgemeinde ist, hat die Standortgemeinde ihr Aufsichtsrecht gemäß Abs. 1 Z 1 auszuüben. Sie hat die dafür nötigen Überprüfungen selbst vorzunehmen oder die Landes-Feuerwehrleitung mit der Überprüfung zu betrauen; in diesem Fall hat die Landes-Feuerwehrleitung die Gemeinde vom Überprüfungsergebnis in Kenntnis zu setzen.

4. ABSCHNITT

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER BERUFSFEUERWEHREN

§ 29

Einrichtung und Mitgliedschaft; Bestellung und Aufgaben des Feuerwehrkommandos; Aufsicht

(1) Kann in einem Pflichtbereich auf Grund der Größe, der Einwohnerzahl, der Wohndichte und der Art der Gefährdungsmöglichkeiten die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 von Freiwilligen Feuerwehren oder Betriebsfeuerwehren oder durch andere Maßnahmen nicht mehr sichergestellt werden, hat die Gemeinde bzw. im Fall des § 8 Abs. 2 jene Gemeinde des gemeinsamen Pflichtbereichs, die - entsprechend dem Ergebnis der durchzuführenden Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Sinn des § 10 Abs. 2 - das vergleichsweise höhere Gefahrenpotenzial aufweist, eine Berufsfeuerwehr in einer den besonderen örtlichen Erfordernissen entsprechenden Einsatzstärke einzurichten. Vor der Einrichtung ist die Landes-Feuerwehrleitung zu hören. Im Fall des § 8 Abs. 2 gilt § 5 Abs. 2 mit der Maßgabe sinngemäß, dass auch die Personalkosten in den Kostenteilungsschlüssel einzubeziehen sind.

(2) Die Mitglieder einer Berufsfeuerwehr sind Bedienstete einer Gemeinde. Sie dürfen für andere als die in diesem Landesgesetz umschriebenen Aufgaben nicht herangezogen werden. Soweit nicht gesetzlich etwas anderes festgelegt ist, unterliegen sie den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Gemeindebedienstete.

(3) Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant und deren bzw. dessen beide Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus den Reihen der Feuerwehrmitglieder von der Gemeinde mit Bescheid bestellt. Dabei darf nur bestellt werden, wer die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere die fachtechnische Offiziersausbildung nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands nachweist oder über gleichwertige Kenntnisse verfügt.

(4) Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrkommandos (§ 17 Abs. 2 Z 3) werden von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten mit Bescheid bestellt. Diese Mitglieder sind von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten wegen grober Verletzung oder fortlaufender Vernachlässigung ihrer Pflichten, eine nach § 17 Abs. 4 bestellte Person auch bei Wegfall des Bedarfs oder bei Vertrauensverlust von ihrer Funktion durch schriftlichen Bescheid zu entheben.

(5) Die Aufgabe des Feuerwehrkommandos ist es, die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten in Angelegenheiten der Berufsfeuerwehr zu beraten.

(6) Die Berufsfeuerwehr als Körperschaft öffentlichen Rechts steht hinsichtlich des Einsatzes und der Schlagkraft unter der Aufsicht der Landesregierung; § 28 Abs. 1 Z 3 und § 28 Abs. 2 gelten sinngemäß.

5. ABSCHNITT

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER BETRIEBSFEUERWEHREN

§ 30

Einrichtung und Mitgliedschaft

(1) Betriebe (zB natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen) können - unbeschadet einer allfälligen Verpflichtung nach anderen Rechtsvorschriften - zur Erhöhung des vorbeugenden und abwehrenden Betriebsbrandschutzes eine Betriebsfeuerwehr für ihre Anlagen und Objekte einrichten und betreiben.

(2) Für räumlich zusammenhängende Betriebe kann durch Vereinbarung zwischen mehreren betroffenen Betrieben eine gemeinsame Betriebsfeuerwehr eingerichtet und betrieben werden. Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Pflichtbereichsgemeinde(n), die nur verweigert werden darf, wenn durch die Einrichtung der gemeinsamen Betriebsfeuerwehr der Schutz des Pflichtbereichs und des zugeordneten Ausrückebereichs wesentlich beeinträchtigt wird. Bei der Einrichtung einer gemeinsamen Betriebsfeuerwehr durch Zusammenschluss bestehender Betriebsfeuerwehren (Fusionierung) sind die Kommandantinnen bzw. Kommandanten der betroffenen Betriebsfeuerwehren und die Pflichtbereichskommandantin(nen) bzw. der (die) Pflichtbereichskommandant(en) zu hören.

(3) Darüber hinaus können Betriebe gemäß Abs. 1 oder 2 einvernehmlich mit Betrieben, die im räumlich angrenzenden Bereich ihres Schutzgebiets (Ausrückebereich) liegen, vereinbaren, dass diese Betriebe von der Betriebsfeuerwehr mitbetreut werden. Eine solche Vereinbarung bedarf jedoch der Zustimmung der Pflichtbereichsgemeinde(n), die nur aus den im Abs. 2 genannten Gründen versagt werden darf.

(4) Die Betriebsfeuerwehr besteht aus aktiven Feuerwehrmitgliedern, Feuerwehrmitgliedern der Reserve und Mitgliedern der Jugendgruppe(n).

(5) Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss eines Dienstvertrags mit einem Betrieb gemäß Abs. 1 oder 2 oder mit einer juristischen Person gemäß Abs. 6 über die Dienstleistungen im Rahmen der Betriebsfeuerwehr wirksam. Im Übrigen kann eine sonstige Dienstnehmerin bzw. ein sonstiger Dienstnehmer eines Betriebs gemäß Abs. 1, 2 oder 3 oder einer juristischen Person gemäß Abs. 6 freiwillig der Betriebsfeuerwehr beitreten. Der Beitritt bedarf der Zustimmung der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten und des Betriebs gemäß Abs. 1 oder 2 oder der juristischen Person gemäß Abs. 6; bei Minderjährigen ist überdies die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters nötig. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Dienstverhältnisses, Austritt, ehrenvolle Entlassung, Ausschluss oder durch Tod.

(6) Die im Abs. 5 bezeichnete juristische Person muss von den gemäß Abs. 2 betroffenen Betrieben mehrheitlich beherrscht werden und insbesondere zum Zweck des vorbeugenden und abwehrenden Betriebsbrandschutzes gegründet worden sein.

(7) Als aktive Feuerwehrmitglieder dürfen nur Personen aufgenommen werden, die

1. ein Dienstverhältnis zu einem Betrieb gemäß Abs. 1, 2 oder 3 oder zu einer juristischen Person gemäß Abs. 6 nachweisen,
2. gesundheitlich geeignet sind und
3. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(8) Jugendliche können ab dem 15. Lebensjahr zur Ausbildung und zur Vorbereitung auf den aktiven Feuerwehrdienst in die Jugendgruppe(n) der Feuerwehr aufgenommen werden, sofern sie dafür gesundheitlich geeignet sind.

(9) Aktive Feuerwehrmitglieder gelten mit dem Übertritt in den Ruhestand, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde, als Feuerwehrmitglieder der Reserve.

(10) Jede Auflösung des Dienstverhältnisses mit Ausnahme der Überstellung in den Ruhestand gilt als Austritt aus der Betriebsfeuerwehr. Ein Austritt aus anderen Gründen ist jederzeit möglich; er wird vier Wochen nach Einlangen einer schriftlichen Austrittserklärung bei der Feuerwehrkommandantin bzw. beim Feuerwehrkommandanten wirksam. Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant hat die Austrittserklärung unverzüglich nach deren Einlangen dem Betrieb bzw. der juristischen Person gemäß Abs. 6, mit dem bzw. der das Dienstverhältnis eingegangen wurde, zur Kenntnis zu bringen.

(11) Hinsichtlich der Überstellung in den Reservestand, der Beurlaubung, der ehrenvollen Entlassung und des Ausschlusses aus der Betriebsfeuerwehr gelten § 23 Abs. 6 und 7, § 23 Abs. 8 Z 1 und 2, § 23 Abs. 9 Z 1 und 2 sowie § 23 Abs. 10 mit der Maßgabe, dass die entsprechenden Bescheide von der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten erlassen werden.

§ 31

Bestellung der Mitglieder des Feuerwehrkommandos; Aufgaben; Funktionsverlust

(1) Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden aus den Reihen der Feuerwehrmitglieder der Betriebsfeuerwehr vom Betrieb bzw. von den gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betrieben und gegebenenfalls der juristischen Person gemäß § 30 Abs. 6 im Einvernehmen bestellt. Dabei kann nur bestellt werden, wer

1. seit mindestens zwei Jahren aktives Mitglied einer öffentlichen Feuerwehr ist,
2. mit dem Feuerwehrwesen hinlänglich vertraut ist und die persönliche Eignung zur Führung einer Betriebsfeuerwehr besitzt,
3. sich der für die Funktion der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten in der Dienstordnung vorgeschriebenen Ausbildung mit Erfolg unterzogen hat und
4. nicht in einer anderen Organisation des Katastrophenhilfs- und Rettungsdienstes in leitender Stellung tätig ist.

(2) Bei Fehlen einer Voraussetzung nach Abs. 1 Z 3 und 4 ist die Bestellung mit der Auflage zu versehen, dass die fehlende(n) Voraussetzung(en) innerhalb eines Jahres ab der Bestellung erfüllt wird (werden).

(3) Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Feuerwehrkommandos (§ 17 Abs. 3 Z 3) werden von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten mit Bescheid bestellt.

(4) Die Aufgabe des Feuerwehrkommandos ist es, die Feuerwehrkommandantin bzw. den Feuerwehrkommandanten in Angelegenheiten der Betriebsfeuerwehr zu beraten.

(5) Die Funktion als Mitglied des Feuerwehrkommandos erlischt durch

1. das Enden der aktiven Mitgliedschaft,
2. ungenützten Ablauf der Frist gemäß Abs. 2,
3. Zurücklegung der Funktion oder
4. Enthebung von der Funktion.

(6) Die Erklärung über die Zurücklegung der Funktion ist schriftlich abzugeben und unwiderruflich; beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Erklärung wird mit dem Einlangen beim Betrieb bzw. bei einem gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betrieb bzw. bei der juristischen Person gemäß § 30 Abs. 6 wirksam. Die Feuerwehrkommandantin bzw. der Feuerwehrkommandant ist über den Funktionsverzicht eines Mitglieds des Feuerwehrkommandos unverzüglich zu informieren. Bei einem Funktionsverzicht einer Feuerwehrkommandantin bzw. eines Feuerwehrkommandanten ist die Standortgemeinde zu informieren.

(7) Die Enthebung von der Funktion der Feuerwehrkommandantin bzw. des Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter erfolgt durch den Betrieb bzw. durch die gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe und gegebenenfalls die juristische Person gemäß § 30 Abs. 6 im Einvernehmen. Die übrigen Mitglieder sind von der Feuerwehrkommandantin bzw. vom Feuerwehrkommandanten wegen grober Verletzung oder fortlaufender Vernachlässigung ihrer Pflichten, eine nach § 17 Abs. 4 bestellte Person auch bei Wegfall des Bedarfs oder bei Vertrauensverlust von ihrer Funktion durch schriftlichen Bescheid zu entheben.

(8) Funktionen, die - gleich aus welchem Anlass - frei geworden sind, sind unverzüglich gemäß Abs. 1 bis 3 oder § 17 Abs. 4 nachzubeseetzen.

(9) Alle Mitglieder des Feuerwehrkommandos üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, sofern mit dem Betrieb bzw. einem der gemäß § 30 Abs. 2 betroffenen Betriebe oder der juristischen Person gemäß § 30 Abs. 6 nichts anderes vereinbart wird.

§ 32

Aufsicht

(1) Die Betriebsfeuerwehren stehen als Körperschaft öffentlichen Rechts hinsichtlich der Schlagkraft und des Einsatzes unter der Aufsicht ihrer Standortgemeinde. Diese hat unbeschadet der nach anderen Gesetzen geltenden Befugnisse das Recht,

1. die widmungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel zu überprüfen und die Behebung allfälliger dabei festgestellter Mängel mit Bescheid vorzuschreiben;
2. die Behebung von Verstößen gegen gesetzliche oder sonstige Vorschriften mit Bescheid anzuordnen.

(2) Die Organe der Betriebsfeuerwehr sind verpflichtet, die Standortgemeinde in Ausübung des Aufsichtsrechts in alle Unterlagen Einsicht nehmen zu lassen und die verlangten Auskünfte und Informationen zu erteilen.

4. HAUPTSTÜCK

ÜBERÖRTLICHE ORGANISATION DES FEUERWEHRWESENS

1. ABSCHNITT

TERRITORIALE GLIEDERUNG

§ 33

Feuerwehrbezirke und Feuerwehrabschnitte

(1) Das Gebiet eines politischen Bezirks ist zugleich Feuerwehrbezirk.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die einzelnen Feuerwehrbezirke unter Bedachtnahme auf geographische, organisatorische, feuerwehrtaktische und feuerwehrtechnische Gesichtspunkte in Feuerwehrabschnitte einzuteilen; dabei kann auch festgelegt werden, dass das Gebiet eines Feuerwehrbezirks oder einer Stadt zugleich auch einen Feuerwehrabschnitt bildet. Vor Erlassung dieser Verordnung ist die Landes-Feuerwehrleitung zu hören.

2. ABSCHNITT

OÖ. LANDES-FEUERWEHRVERBAND

§ 34

Einrichtung und Aufgaben

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 wird der Oö. Landes-Feuerwehrverband eingerichtet; er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Linz. Der Oö. Landes-Feuerwehrverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Aufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind:

1. die überörtlichen Interessen der Feuerwehren wahrzunehmen und zu vertreten; hierzu ist er von der Landesregierung vor Durchführung jeder wesentlichen Maßnahme, die die Interessen der Feuerwehr betreffen, zu hören und hat das Recht, Vorschläge zu erstatten;
2. auf eine möglichst große Schlagkraft der Feuerwehren hinzuwirken, insbesondere durch eine möglichst zweckmäßige und einheitliche Aus- und Fortbildung und Ausrüstung, durch eine Weiterentwicklung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Erfüllung der den Feuerwehren obliegenden Aufgaben und durch die Ausübung der Dienstaufsicht;
3. die Feuerwehren durch Beihilfen zu den Kosten der Maßnahmen zu unterstützen, die zur Erzielung einer ausreichenden Schlagkraft notwendig sind;
4. die Gemeinden durch Beihilfen zu den von ihr gemäß §§ 5 und 6 zu tragenden Kosten zu unterstützen;
5. infolge dienstlicher Leistungen erkrankte oder bei dienstlichen Leistungen verunglückte Mitglieder des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sowie deren Hinterbliebene zu unterstützen;
6. die Einsatzleiterinnen bzw. Einsatzleiter insbesondere dann zu unterstützen, wenn mit den örtlichen Mitteln das Auslangen nicht gefunden werden kann;
7. überörtliche Einsatzeinheiten aufzustellen und die notwendigen Einrichtungen für ihren zweckmäßigen Einsatz zu schaffen;
8. eine Landes-Feuerweherschule als Ausbildungsstätte einzurichten, zu erhalten und zu betreiben;
9. für eine zweckmäßige und einheitliche Gestaltung der inneren Organisation der Feuerwehren zu sorgen;
10. Einrichtungen zu schaffen, die Wohlfahrts- und Fürsorgezwecken für die Feuerwehrmitglieder und deren Angehörige zu dienen haben;
11. die Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Organisationen des Brandschutzes, des Katastrophenhilfs- und Rettungsdienstes zu pflegen;
12. im Übrigen die durch dieses Landesgesetz und andere Rechtsvorschriften dem Oö. Landes-Feuerwehrverband oder seinen Organen übertragenen Aufgaben durchzuführen.

(3) Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß Unterstützungen gemäß Abs. 2 Z 5 zu gewähren sind oder gewährt werden können. Dabei sind die Schwere der Erkrankung oder Verletzung, die sonstigen Leistungen, die aus diesem Anlass gewährt werden, und die sozialen Verhältnisse der bzw. des Betroffenen entsprechend zu berücksichtigen.

§ 35

Finanzierung

(1) Die Mittel des Oö. Landes-Feuerwehrverbands werden gebildet aus:

1. einem laufenden Zuschuss des Landes in Höhe von vier Fünftel des Landesanteils an der Feuerschutzsteuer;
2. sonstigen Einkünften und Zuwendungen.

(2) Die Mittel des Oö. Landes-Feuerwehrverbands werden von der Landes-Feuerwehrleitung verwaltet.

(3) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Im Übrigen gilt § 48 sinngemäß.

§ 36 Organe

(1) Die Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind

1. die Landes-Feuerwehrleitung,
2. der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag,
3. die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant,
4. die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor,
5. die Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten,
6. die Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten.

(2) Die Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands werden nach Maßgabe dieses Landesgesetzes jeweils für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt oder bestellt; sie haben ihre Funktion jedoch solange auszuüben, bis die neuen Organe oder Mitglieder von Organen gewählt oder bestellt sind. Wenn eine Funktion vorzeitig frei wird, so ist sie nur mehr für den Rest der Funktionsperiode durch Wahl oder Bestellung nachzubesetzen.

(3) Die Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Weisungen der ihnen jeweils übergeordneten Organe gebunden; Weisungen über das Stimmverhalten bei Sitzungen der Kollegialorgane des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind unzulässig. Im Übrigen darf die Befolgung von Weisungen nur verweigert werden, wenn

1. sie von einem unzuständigen Organ ergangen sind oder
2. ihre Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde oder
3. sie sich auf das Abstimmungsverhalten im Rahmen der Sitzungen der Kollegialorgane beziehen.

(4) Die Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands haben - unbeschadet der im Folgenden aufgezählten Zuständigkeiten - die Interessen des Verbands wahrzunehmen. Für das Organ gemäß Abs. 1 Z 3 sowie dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Oö. Landes-Bezügegesetzes 1998, wobei die Bezüge für das Organ gemäß Abs. 1 Z 3 im Fall der hauptberuflichen Ausübung 100 % (im Fall der nebenberuflichen Ausübung 75 %) und für die Stellvertretung im Fall der hauptberuflichen Ausübung 75 % (im Fall der nebenberuflichen Ausübung 56,25 %) des Ausgangsbetrags nach §§ 1 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre betragen. Die Landesregierung kann im Einzelfall über begründeten Vorschlag der Landes-Feuerwehrleitung einen höheren Prozentsatz des Ausgangsbetrags festsetzen. Die sonstigen Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus, haben jedoch gegenüber dem Oö. Landes-Feuerwehrverband Anspruch auf Ersatz des ihnen aus der Tätigkeit erwachsenden Aufwands. Hinsichtlich des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Mitglieder der einzelnen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands gilt § 21 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Oö. Landes-Feuerwehrverband an die Stelle der Standortgemeinde tritt.

(5) Die Organe und Mitglieder von Kollegialorganen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands sind berechtigt, die ihnen rangmäßig zukommende Dienstbekleidung und die Dienstabzeichen entsprechend der Dienstbekleidungsordnung für Freiwillige Feuerwehren zu tragen.

§ 37

Landes-Feuerwehrleitung

(1) Der Landes-Feuerwehrleitung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant (§ 39) als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
2. zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Landes, die von der Landesregierung ernannt werden;
3. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten (§ 39);
4. die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor (§ 40);
5. die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerweherschule (§ 41);
6. vier Mitglieder aus den Reihen der Bezirks-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandanten, die von den Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten gewählt werden, wobei jeweils ein Mitglied Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandant im Innviertel (politische Bezirke Braunau, Ried im Innkreis, Schärding), im Hausruckviertel (politische Bezirke Eferding, Grieskirchen, Vöcklabruck, Wels-Land und die Stadt Wels), im Traunviertel (politische Bezirke Gmunden, Kirchdorf an der Krems, Linz-Land, Steyr-Land sowie die Städte Linz und Steyr) und im Mühlviertel (politische Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung) sein muss;
7. ein Mitglied aus den Reihen der Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten der Berufsfeuerwehren, das von den Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten der Berufsfeuerwehren gewählt wird;
8. ein Mitglied aus den Reihen der Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten der Betriebsfeuerwehren, das von den Feuerwehrkommandantinnen bzw. Feuerwehrkommandanten der Betriebsfeuerwehren gewählt wird;
9. eine technische Sachverständige bzw. ein technischer Sachverständiger, die bzw. der von der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. vom Landes-Feuerwehrkommandanten für die Dauer ihrer bzw. seiner Funktionsperiode ernannt wird;
10. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer gemäß § 20 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz anerkannten juristischen Person, die bzw. der über deren Vorschlag von der Landesregierung ernannt wird.

(2) Die Aufgaben der Landes-Feuerwehrleitung sind:

1. die Erlassung von Dienstordnungen und Dienstbekleidungsordnungen;
2. die Erlassung der Richtlinie für die Durchführung der Grundausbildung und der laufenden Übungs- und Schulungstätigkeit;

3. die Erlassung der Richtlinie für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne;
4. die Erlassung weiterer Richtlinien für die Durchführung der Aufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands;
5. die Finanz- und Vermögensgebarung;
6. die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts gemäß § 36 Abs. 4;
7. die Zuerkennung von Unterstützungen gemäß § 34 Abs. 2 Z 5;
8. die Gebarungsprüfung bei Feuerwehren über Antrag der Gemeinde;
9. die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts für die Funktion der Landes-Feuerwehriinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehriinspektors und die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Landes-Feuerwehrihschule;
10. die Funktionsenthebung der Landes-Feuerwehrikommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrikommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters;
11. die Bestellung und Abberufung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 1 auf Vorschlag der Landes-Feuerwehrikommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrikommandanten;
12. die provisorische Bestellung von Mitgliedern des Feuerwehrikommandos;
13. die provisorische Bestellung einer Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrikommandantin bzw. eines Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrikommandanten;
14. Wahrnehmung der Anhörungsrechte für den Oö. Landes-Feuerwehriverband, sofern nicht ausdrücklich die Anhörung eines anderen Organs gesetzlich vorgesehen ist;
15. die Antragstellung auf Löschung im Feuerwehrihuch.

(3) Angelegenheiten des Abs. 2 (insbesondere solche der Z 4) sind, wenn sie mehrjährige wesentliche finanzielle Auswirkungen für das Land und die Gemeinden nach sich ziehen und es von einem Mitglied der Landes-Feuerwehrileitung verlangt wird, vor der Beschlussfassung durch die Landes-Feuerwehrileitung samt einer detaillierten Kostenabschätzung der Landesregierung zur Stellungnahme vorzulegen.

(4) Die Landes-Feuerwehrileitung hat für die Geschäftsführung des Oö. Landes-Feuerwehriverbands eine Geschäftsordnung zu erlassen, die zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landesregierung bedarf. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung gegen keine gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

(5) Zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse in beratender Funktion eingerichtet werden. Die näheren Details werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(6) Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

(7) Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme. In dringenden Fällen ist eine Beschlussfassung im Umlaufweg möglich.

(8) Die Landes-Feuerwehrileitung ist berechtigt, von allen Organen des Oö. Landes-Feuerwehriverbands und der Feuerwehren, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen, Auskünfte zu verlangen. Die Organe des Oö. Landes-Feuerwehriverbands und der Feuerwehren sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen.

(9) Die Landes-Feuerwehrileitung hat die zur Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 6, 7 und 8 Wahlberechtigten zur Wahl einzuberufen. Die näheren Bestimmungen für die Durchführung dieser

Wahl, insbesondere über die Einberufung, die Einbringung von Wahlvorschlägen, den Wahltag, die Abstimmungsform und die Stimmenauszählung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

§ 38

Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag

(1) Dem Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant als Vorsitzende bzw. Vorsitzender;
2. die Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten;
3. die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten;
4. die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor.

(2) Dem Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag obliegt:

1. die Entgegennahme von Berichten der Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und die Entgegennahme sonstiger grundsätzlicher Informationen;
2. die Beratung der Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands in grundsätzlichen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens.

(3) Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

(4) Für eine Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; eine Stimmenthaltung gilt als Gegenstimme.

(5) Der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag ist von der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. vom Landes-Feuerwehrkommandanten nach Bedarf einzuberufen; weiters ist er einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder verlangt. Überdies hat die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant mindestens einmal im Jahr den Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag zu einer gemeinsamen Sitzung mit der Landes-Feuerwehrleitung einzuberufen.

§ 39

Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. Landes-Feuerwehrkommandant

(1) Der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten obliegt:

1. die Vertretung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands nach außen;
2. die Übernahme einer Einsatzleitung nach Maßgabe des § 14;
3. das Vorschlagsrecht für die provisorische Bestellung von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos, einer Bezirks- oder einer Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder eines Abschnitts-Feuerwehrkommandanten;

4. die Funktionsenthebung eines gewählten Mitglieds des Feuerwehrkommandos, einer Bezirks- oder einer Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder eines Abschnitts-Feuerwehrkommandanten;
5. die Erlassung allgemeiner Befehle;
6. die Vorsitzführung in der Landes-Feuerwehrleitung und beim Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag;
7. die Leitung des Landes-Feuerwehrkommandos;
8. die Bestellung und Abberufung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 2 und 3 sowie das Vorschlagsrecht für die Bestellung bzw. Abberufung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 1;
9. die Durchführung aller übrigen Aufgaben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, die nicht durch dieses Landesgesetz oder die Dienstordnung ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

(2) Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten vertritt diese bzw. diesen im Verhinderungsfall. Ihr bzw. ihm obliegt zudem die Durchführung der ihr bzw. ihm durch dieses Landesgesetz ausdrücklich und der ihr bzw. ihm von der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. vom Landes-Feuerwehrkommandanten generell oder speziell übertragenen Aufgaben. Sie bzw. er ist an die Weisungen der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten gebunden.

(3) Die Landesregierung hat die Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten als Wahlberechtigte zur Wahl der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters einzuberufen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahl bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Landesregierung. Die Bestätigung ist zu erteilen, wenn die Wahl den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht.

(4) Wählbar ist jedes Mitglied einer öffentlichen Feuerwehr, das bereits durch mindestens insgesamt fünf Jahre Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant, Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandant gewesen ist. Bewerberinnen bzw. Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, sind nur dann wählbar, wenn die Landes-Feuerwehrleitung vor der Wahl ihrer Bewerbung zustimmt. Die Zustimmung darf nur im Einzelfall erfolgen und überdies nur dann, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft macht, dass sie bzw. er die für die Ausübung der Funktion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise erworben hat.

(5) Nähere Bestimmungen für die Durchführung dieser Wahl, insbesondere über die Einberufung, die Einbringung von Wahlvorschlägen, den Wahltag, die Abstimmungsform und die Stimmenauszählung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

§ 40

Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. Landes-Feuerwehrinspektor

(1) Der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. dem Landes-Feuerwehrinspektor obliegt:

1. die Übernahme einer Einsatzleitung nach Maßgabe des § 14;

2. die Durchführung der Aufgaben gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 und 6;
3. die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 2 sowie § 34 Abs. 2 Z 7 und 9;
4. die Durchführung der ihr bzw. ihm durch dieses Landesgesetz ausdrücklich übertragenen weiteren Aufgaben.

(2) Die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor wird von der Landesregierung mit Bescheid ernannt. Für die Bestellung der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors ist die erfolgreiche Absolvierung einer Höheren Technischen Bundeslehranstalt, deren Ausbildungsinhalte bzw. Lehrziele für das Feuerwehrwesen maßgeblich sind, oder einer mindestens gleichwertigen Schule bzw. Ausbildung Voraussetzung. Sie bzw. er muss überdies die Feuerwehr-Offiziersausbildung (Fachausbildung) nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands erfolgreich absolviert haben oder über gleichwertige Kenntnisse verfügen.

(3) Für die Bestellung der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors gelten die Bestimmungen des I. Hauptstücks und des Abschnitts B des II. Hauptstücks sowie § 35 des VI. Hauptstücks des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 sinngemäß mit folgender Maßgabe:

1. Der für die Ausschreibung gemäß § 8 Abs. 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 erforderliche Anforderungskatalog wird von der Landes-Feuerwehrleitung im Einvernehmen mit der für das Feuerwehrwesen zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung erstellt. Dieser ist Grundlage für das Anforderungsprofil, das von der Geschäftsstelle der Begutachtungskommission erstellt wird.
2. § 8 Abs. 4 erster Satz Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist nicht anzuwenden.
3. Die Begutachtungskommission nach § 10 Abs. 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist von der Landesregierung zusammenzustellen. Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Leiterin bzw. der Leiter der für die Personalobjektivierung zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung. Dieser bzw. diesem kommt kein Stimmrecht zu. Die weiteren Mitglieder der Begutachtungskommission sind das im § 10 Abs. 1 Z 1 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 genannte Mitglied, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der für das Feuerwehrwesen zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung sowie zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Landes-Feuerwehrleitung, die von dieser zu entsenden sind.
4. § 10 Abs. 3 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist nicht anzuwenden. Ein Mitglied des Betriebsrats des Oö. Landes-Feuerwehrverbands hat das Recht, am Auswahlverfahren ohne Stimmrecht teilzunehmen.
5. Die im § 10 Abs. 6a Oö. Objektivierungsgesetz 1994 normierte Abberufungsmöglichkeit eines Mitglieds der Begutachtungskommission durch den Landeshauptmann ist für die von der Landes-Feuerwehrleitung in die Begutachtungskommission entsandten Mitglieder - sofern sie nicht zugleich Landesbedienstete sind - nicht anzuwenden. Die von der Landes-Feuerwehrleitung in die Begutachtungskommission entsandten Mitglieder können aus dieser nach Maßgabe der Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands abberufen werden.

6. § 10 Abs. 8 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist für die von der Landes-Feuerwehrleitung in die Begutachtungskommission entsandten Mitglieder - sofern sie nicht zugleich Landesbedienstete sind - nicht anzuwenden. Die von der Landes-Feuerwehrleitung in die Begutachtungskommission entsandten Mitglieder scheidern aus dieser nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands aus.

7. § 11 Abs. 5 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 ist insofern anzuwenden, als die Reihungsliste samt Begründung sowie die übrigen Unterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber der Landesregierung innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Unterlagen bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden der Begutachtungskommission eingelangt sind, zur Entscheidung vorzulegen ist.

8. Die im § 12 Abs. 1 und 2 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geregelten Mitteilungen erfolgen durch die Landesregierung nach Anhörung der Landes-Feuerwehrleitung.

9. Mit der Erstattung eines Gutachtens zur Frage der Weiterbestellung gemäß § 12 Abs. 4 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 hat die Landesregierung die Begutachtungskommission zu befassen.

10. Die im § 12 Abs. 7 Oö. Objektivierungsgesetz 1994 geregelte Mitteilung erfolgt durch die Landesregierung.

(4) Die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor ist bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben der Landesregierung und der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten verantwortlich und an deren Weisungen gebunden. Im Fall widersprechender Weisungen gelten jene der Landesregierung.

(5) Für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung hat die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor für ihre bzw. seine Vertretung durch ein fachlich geeignetes Organ oder Hilfsorgan des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu sorgen. Ist sie bzw. er länger als zwei Monate verhindert, hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf Abs. 2 eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Zeit der Verhinderung zu bestellen. Dauert die Verhinderung länger als ein Jahr, ist gemäß Abs. 3 vorzugehen.

§ 41

Leiterin bzw. Leiter der Landes-Feuerwehrschnule

(1) Die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerwehrschnule wird von der Landes-Feuerwehrleitung mit Bescheid ernannt. Voraussetzung für die Ernennung ist die erfolgreiche Absolvierung einer Höheren Technischen Bundeslehranstalt, deren Ausbildungsinhalte bzw. Lehrziele für das Feuerwehrwesen maßgeblich sind, oder einer mindestens gleichwertigen Schule bzw. Ausbildung. Sie bzw. er muss überdies die Feuerwehr-Offiziersausbildung (Fachausbildung) nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbands erfolgreich absolviert haben oder über gleichwertige Kenntnisse verfügen.

(2) Die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerwehrschnule ist Bedienstete bzw. Bediensteter des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und Hilfsorgan der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten und der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors. Als Leiterin bzw. Leiter der Landes-Feuerwehrschnule ist sie bzw. er auch

Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter aller Bediensteten, die der Landes-Feuerwehrschnule zur Dienstleistung zugeteilt sind.

(3) Für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung hat die Leiterin bzw. der Leiter der Landes-Feuerwehrschnule für ihre bzw. seine Vertretung durch ein fachlich geeignetes Organ oder Hilfsorgan des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu sorgen. Ist sie bzw. er länger als zwei Monate verhindert, hat die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant über Vorschlag der Landes-Feuerwehrleitung eine Vertreterin bzw. einen Vertreter für die Zeit der Verhinderung mit Bescheid zu ernennen. Die Ernennung darf nur unter den im Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfolgen.

§ 42

Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandant

(1) Der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten obliegt:

1. das Anhörungsrecht bei einer Änderung des Pflichtbereichs, die Mitwirkung bei der Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen sowie bei der Funktionsenthebung gewählter Mitglieder eines Feuerwehrkommandos;
2. das Vorschlagsrecht bei provisorischer Bestellung von Mitgliedern des Feuerwehrkommandos sowie bei der Bestellung und Abberufung von Hilfsorganen gemäß § 45 Abs. 2 und 3;
3. die Leitung des Bezirks-Feuerwehrkommandos;
4. die Übernahme einer Einsatzleitung nach Maßgabe des § 14;
5. die Dienstaufsicht über alle öffentlichen Feuerwehren im Bezirk, insbesondere die Gewährleistung der Schlagkraft und Ausbildung;
6. die Bildung von Einsatzeinheiten der Feuerwehren des Bezirks für die Großschadensbekämpfung und Spezialeinsätze (Feuerlösch- und Bergungsbereitschaft bzw. -züge) sowie die Vorsorge einer periodischen Übungstätigkeit dieser Einheiten;
7. die Bildung von Feuerwehrstützpunkten, wenn dies aus einsatztaktischen, feuerwehrtechnischen und wirtschaftlichen Überlegungen geboten erscheint;
8. die Durchführung von jährlich mindestens einer Bezirks-Feuerwehrtagung;
9. die Durchführung von Dienstbesprechungen;
10. die Mitwirkung im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Sinn des § 10 Abs. 2.

(2) Für jeden Feuerwehrbezirk (§ 33 Abs. 1) ist eine Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. ein Bezirks-Feuerwehrkommandant zu wählen. Wahlberechtigt sind die Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandanten und die Kommandantinnen bzw. Kommandanten der Feuerwehren in den einzelnen Feuerwehrbezirken. Die Wahlberechtigten sind von der Bezirkshauptmannschaft zur Wahl einzuberufen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Nähere Bestimmungen für die Durchführung dieser Wahl, insbesondere über die Einberufung, die Einbringung von Wahlvorschlägen, den Wahltag, die Abstimmungsform und die Stimmenauszählung sind von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

(3) Wählbar ist jedes Feuerwehrmitglied, das

1. Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandant gewesen ist oder

2. bereits durch insgesamt drei Jahre Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewesen ist und die in der Dienstordnung vorgeschriebene Ausbildung mit Erfolg absolviert hat.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zum Zeitpunkt der Wahl noch keine drei Jahre Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind, sind nur dann wählbar, wenn die Landes-Feuerwehrleitung vor der Wahl der Bewerbung zustimmt. Die Zustimmung darf nur

1. im Einzelfall erfolgen und

2. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die für die Ausübung der Funktion erforderliche Erfahrung im Feuerwehrwesen auf andere Weise glaubhaft macht.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die zum Zeitpunkt der Wahl die erforderliche Ausbildung nach Abs. 3 Z 2 noch nicht absolviert haben, sind nur dann wählbar, wenn sie vor der Wahl erklären, dass sie diese Voraussetzung spätestens ein Jahr nach der Wahl erbringen werden.

(6) Jede Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. jeder Bezirks-Feuerwehrkommandant hat unmittelbar nach ihrer bzw. seiner Wahl im Einvernehmen mit der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten eine Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. einen Abschnitts-Feuerwehrkommandanten ihres bzw. seines Bezirks als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung sowie für den Fall des Erlöschens ihrer bzw. seiner Funktion zu bestellen. Bei einem länger als zwei Monate dauernden Stellvertretungsfall ist sinngemäß nach § 27 vorzugehen, wobei mit provisorischer Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters die Funktion der bisherigen Stellvertreterin bzw. des bisherigen Stellvertreters erlischt.

(7) Abs. 2 bis 6 gelten nicht für Städte mit eigenem Statut. In den Städten mit eigenem Statut ist die Pflichtbereichskommandantin bzw. der Pflichtbereichskommandant zugleich auch Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. Bezirks-Feuerwehrkommandant; deren bzw. dessen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind zugleich auch Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des Bezirks-Feuerwehrkommandanten.

(8) Jede Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. jeder Bezirks-Feuerwehrkommandant und im Verhinderungsfall deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sind bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß Abs. 1 Hilfsorgane der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten und der Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. des Landes-Feuerwehrinspektors und an deren Weisungen gebunden.

§ 43

Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. Abschnitts-Feuerwehrkommandant

(1) Der Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Abschnitts-Feuerwehrkommandanten obliegt:

1. die Übernahme einer Einsatzleitung nach Maßgabe des § 14;

2. die Leitung des Abschnitts-Feuerwehrkommandos;

3. die Dienstaufsicht über die einzelnen Feuerwehren seines Abschnitts, insbesondere hinsichtlich der Aus- und Fortbildung sowie der Wirksamkeit von Feuerwehreinsätzen;
4. Maßnahmen zur Vorbereitung von Einsätzen;
5. Durchführung von jährlich mindestens einer Dienstbesprechung;
6. die Mitwirkung im Rahmen der Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung im Sinn des § 10 Abs. 2.

(2) Für jeden Feuerwehrabschnitt (§ 33 Abs. 2) ist eine Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. ein Abschnitts-Feuerwehrkommandant zu wählen. Wahlberechtigt sind die Kommandantinnen bzw. Kommandanten der Feuerwehren in den einzelnen Feuerwehrabschnitten. Die Wahlberechtigten sind von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuberufen. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. § 42 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Wählbar ist jedes Feuerwehrmitglied, das

1. durch mindestens drei Jahre Feuerwehrkommandantin bzw. Feuerwehrkommandant oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gewesen ist und
2. die in der Dienstordnung vorgeschriebene Ausbildung mit Erfolg absolviert hat.

(4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Voraussetzung gemäß Abs. 3 Z 1 nicht erfüllen, sind nur dann wählbar, wenn die Landes-Feuerwehrleitung vor der Wahl ihrer Bewerbung zustimmt. Die Zustimmung darf nur

1. im Einzelfall erfolgen und
2. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber die für die Ausübung der Funktion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise glaubhaft macht.

(5) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Voraussetzung nach Abs. 3 Z 2 zum Zeitpunkt der Wahl nicht erfüllen, sind nur dann wählbar, wenn sie vor der Wahl erklären, dass sie diese Voraussetzung spätestens ein Jahr nach der Wahl erbringen werden.

(6) Die Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. der Abschnitts-Feuerwehrkommandant hat unmittelbar nach ihrer bzw. seiner Wahl im Einvernehmen mit der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten eine benachbarte Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. einen benachbarten Abschnitts-Feuerwehrkommandanten oder eine Feuerwehrkommandantin bzw. einen Feuerwehrkommandanten ihres bzw. seines Abschnitts als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für den Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung sowie für den Fall des Erlöschens ihrer bzw. seiner Funktion zu bestellen. Bei einem länger als zwei Monate dauernden Stellvertretungsfall ist sinngemäß nach § 27 vorzugehen, wobei mit provisorischer Bestellung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters die Funktion der bisherigen Stellvertreterin bzw. des bisherigen Stellvertreters erlischt.

§ 44

Erlöschen der Funktionen

(1) Die Funktionen der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters, der Bezirks-

und der Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. der Bezirks- und der Abschnitts-Feuerwehrkommandanten erlöschen durch

1. Ablauf der Funktionsperiode,
2. Zurücklegung der Funktion,
3. Ablauf des Jahres, in dem die Funktionsinhaberin bzw. der Funktionsinhaber das 65. Lebensjahr vollendet hat,
4. Enthebung von der Funktion,
5. länger als ein Jahr dauernde Verhinderung,
6. Wegfall der Bestimmungsvoraussetzungen,
7. dauernden Verlust der Diensttauglichkeit oder
8. Tod.

(2) Die Funktionen der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten erlöschen überdies durch ungenutzten Ablauf der Frist gemäß § 42 Abs. 5 oder § 43 Abs. 5. In diesem Fall hat die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich eine Neuwahl auszuschreiben.

(3) Die Funktionen der Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandanten erlöschen aus den im Abs. 1 - mit Ausnahme der Z 1 - genannten Gründen. Sie erlöschen überdies spätestens mit dem Zeitpunkt, an dem eine neue Stellvertreterin bzw. ein neuer Stellvertreter gemäß § 42 Abs. 6 bzw. § 43 Abs. 6 bestellt wird.

(4) Die Funktion als Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung gemäß § 37 Abs. 1 Z 6 bis 8 erlischt gleichzeitig mit dem Zeitpunkt, an dem die Funktion, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Landes-Feuerwehrleitung war, erlischt.

(5) Die Erklärung über die Zurücklegung der Funktion ist schriftlich abzugeben und unwiderruflich; beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Erklärung einer Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten wird mit dem Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde und die Erklärung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters mit dem Einlangen bei der Landesregierung wirksam. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Funktionsverzicht einer Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. eines Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten unverzüglich der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. dem Landes-Feuerwehrkommandanten mitzuteilen.

(6) Die Enthebung von der Funktion hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen und ist nur bei grober Verletzung der Dienstpflichten oder fortlaufender Vernachlässigung der Aufgaben, die einem Organ auf Grund dieses Landesgesetzes zur Erfüllung zugewiesen sind, zulässig. Zuständig zur Funktionsenthebung von Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantinnen bzw. Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten ist die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant. Zuständig zur Funktionsenthebung der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreters ist die Landes-Feuerwehrleitung.

§ 45

Geschäftsstellen

(1) Als gemeinsame Geschäftsstelle für die Organe gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 bis 4 ist das Landes-Feuerwehrkommando eingerichtet, das von der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. vom Landes-Feuerwehrkommandanten geleitet wird. Das Landes-Feuerwehrkommando ist für jedes Organ mit dem für die jeweilige Aufgabenerfüllung nötigen Personal und einer diesen Anforderungen entsprechenden Einrichtung auszustatten. Für die Dauer einer Funktionsperiode der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten können bei Bedarf darüber hinaus Hilfsorgane (zB Landes-Feuerwehrärztinnen bzw. Landes-Feuerwehrärzte oder sonstige sachverständige Personen) bestellt werden. Die Hilfsorgane üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Wird eine Funktion als Hilfsorgan vorzeitig frei und besteht weiterhin Bedarf, ist diese Funktion nur mehr für den Rest der Funktionsperiode durch Bestellung nachzubesetzen.

(2) Als Geschäftsstelle für die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. den Bezirks-Feuerwehrkommandanten ist das Bezirks-Feuerwehrkommando eingerichtet, das von der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten geleitet wird. Jedes Bezirks-Feuerwehrkommando ist nach Bedarf mit Hilfsorganen (zB Bezirks-Feuerwehrärztinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrärzte, Bezirks-Feuerwehrseelsorgerinnen bzw. Bezirks-Feuerwehrseelsorger, sonstige sachverständige Personen oder Hilfsorgane etwa für Schriftverkehr und Öffentlichkeitsarbeit, für Kassenwesen, für Gerätewesen und Atemschutz, für Ausbildungswesen oder für Jugendarbeit) auszustatten. Die Hilfsorgane üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Bestellung der Hilfsorgane erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode der Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des Bezirks-Feuerwehrkommandanten; wird eine Funktion als Hilfsorgan vorzeitig frei und besteht weiterhin Bedarf, ist diese Funktion nur mehr für den Rest der Funktionsperiode durch Bestellung nachzubesetzen.

(3) Als Geschäftsstelle für die Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. den Abschnitts-Feuerwehrkommandanten ist in jedem Feuerwehrabschnitt ein Abschnitts-Feuerwehrkommando eingerichtet, das von der jeweiligen Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. vom jeweiligen Abschnitts-Feuerwehrkommandanten geleitet wird. Jedes Abschnitts-Feuerwehrkommando ist nach Bedarf mit Hilfsorganen (zB sachverständige Personen oder Hilfsorgane etwa für Schriftverkehr und Öffentlichkeitsarbeit, für Kassenwesen, für Gerätewesen und Atemschutz, für Ausbildungswesen oder für Jugendarbeit) auszustatten. Die Hilfsorgane üben diese Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Bestellung der Hilfsorgane erfolgt für die Dauer der Funktionsperiode der Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. des Abschnitts-Feuerwehrkommandanten; wird eine Funktion als Hilfsorgan vorzeitig frei und besteht weiterhin Bedarf, ist diese Funktion nur mehr für den Rest der Funktionsperiode durch Bestellung nachzubesetzen.

(4) Dienstbehörde für die Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbands ist die Landes-Feuerwehrleitung. Die Bestellung und Abberufung von Hilfsorganen gemäß Abs. 1 erfolgt auf Vorschlag der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten mit Bescheid der Landes-Feuerwehrleitung. Die Bestellung und Abberufung von Hilfsorganen gemäß Abs. 2 und 3 erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. des zuständigen Bezirks-Feuerwehrkommandanten mit Bescheid der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten. Eine Abberufung eines

Hilfsorgans ist nur bei grober Verletzung der Dienstordnung gemäß § 46 oder bei fortlaufender Vernachlässigung der ihm übertragenen Pflichten zulässig.

(5) Die Funktion als Hilfsorgan gemäß Abs. 1 bis 3 erlischt durch

1. Ablauf der Funktionsperiode der Landes-, Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-, Bezirks- oder Abschnitts-Feuerwehrkommandanten,
2. Zurücklegung der Funktion,
3. Enthebung von der Funktion,
4. länger als ein Jahr dauernde Verhinderung,
5. dauernden Verlust der Diensttauglichkeit oder
6. Tod.

(6) Ein Hilfsorgan gemäß Abs. 1 bis 3 ist wegen grober Verletzung oder fortlaufender Vernachlässigung seiner Pflichten, bei Wegfall des Bedarfs oder bei Vertrauensverlust von seiner Funktion durch schriftlichen Bescheid zu entheben.

§ 46

Dienstordnung

(1) Die Landes-Feuerwehrleitung hat eine für alle Organe, Hilfsorgane und Bedienstete des Oö. Landes-Feuerwehrverbands verbindliche Dienstordnung zu erlassen. Darin ist das Nähere über die innere Organisation, über die Geschäftsführung und den Dienstbetrieb der einzelnen Organe und Geschäftsstellen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands zu regeln. Insbesondere hat die Dienstordnung nähere Vorschriften zu enthalten über:

1. die innerorganisatorische Gliederung der Geschäftsstellen;
2. die Einberufung und den Verlauf der Sitzungen der Kollegialorgane des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, wobei vorzusehen ist, dass kein Mitglied eines Kollegialorgans - auch wenn es in mehrfacher Eigenschaft Mitglied ist - mehr als eine Stimme hat;
3. die innere Organisation und den inneren Dienstbetrieb der Geschäftsstellen;
4. das Verhalten der Organe, Hilfsorgane und Bediensteten des Oö. Landes-Feuerwehrverbands im Dienst und in der Öffentlichkeit.

(2) Die Dienstordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Dienstordnung gegen keine gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

§ 47

Disziplinarstrafgewalt

(1) Mitglieder des Oö. Landes-Feuerwehrverbands, die schuldhaft durch dienstliches oder außerdienstliches Verhalten das Ansehen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands oder das Vertrauen in die Feuerwehr geschädigt haben, sind - unabhängig von der Verhängung einer Dienststrafe gemäß § 22 - durch Verhängung von Disziplinarstrafen zur Verantwortung zu ziehen. Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht durch die jeweils zuständigen Organe des Oö. Landes-Feuerwehrverbands bleiben davon unberührt.

(2) Disziplinarstrafen sind:

1. der mündliche Verweis;
2. der schriftliche Verweis;
3. der Ausschluss von der Teilnahme an Veranstaltungen, Lehrgängen oder Wettbewerben des Oö. Landes-Feuerwehrverbands.

(3) Die Disziplinarstrafen sind mit Bescheid zu verhängen. Zuständig für die Verhängung einer Disziplinarstrafe ist:

1. wenn sich die Auswirkungen des Verhaltens gemäß Abs. 1 auf den Bereich eines Feuerwehrabschnitts beschränken, die Abschnitts-Feuerwehrkommandantin bzw. der Abschnitts-Feuerwehrkommandant;
2. wenn sich die Auswirkungen des Verhaltens gemäß Abs. 1 auf den Bereich eines Feuerwehrbezirks beschränken, die Bezirks-Feuerwehrkommandantin bzw. der Bezirks-Feuerwehrkommandant;
3. im Übrigen die Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. der Landes-Feuerwehrkommandant oder die Landes-Feuerwehrinspektorin bzw. der Landes-Feuerwehrinspektor im Rahmen ihres bzw. seines jeweiligen ihr bzw. ihm auf Grund dieses Landesgesetzes übertragenen Wirkungsbereichs.

(4) Das Maß für die Art der Strafe ist die Schwere des verbandsschädigenden Verhaltens gemäß Abs. 1. Hat das Mitglied des Oö. Landes-Feuerwehrverbands mehrere Vergehen gemäß Abs. 1 begangen und wird über diese Vergehen gleichzeitig entschieden, so ist nur eine Strafe zu verhängen. Diese Strafe ist nach dem schwersten Vergehen zu bemessen, wobei die weiteren Vergehen erschwerend zu berücksichtigen sind.

§ 48

Aufsicht

(1) Der Oö. Landes-Feuerwehrverband steht unter der Aufsicht der Landesregierung. Das Aufsichtsrecht umfasst:

1. die Prüfung, ob die Tätigkeit den Vorschriften entspricht, ob die Finanz- und Vermögensgebarung vorschriftsmäßig, rechnungsmäßig richtig und wirtschaftlich zweckmäßig ist;
2. die Einsichtnahme in alle Unterlagen des Oö. Landes-Feuerwehrverbands und die Einholung aller diesbezüglichen Auskünfte und Informationen;
3. die Anordnung der Behebung von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche oder gegen auf Grund von Gesetzen erlassene sonstige Vorschriften;
4. die Entlassung der verantwortlichen Organe bzw. einzelnen Mitglieder der Kollegialorgane mit Bescheid, wenn sie die gerügten Mängel trotz Aufforderung binnen einer angemessenen vorzuschreibenden Frist innerhalb ihres Wirkungskreises nicht beheben; in diesem Fall werden die dadurch freiwerdenden Stellen von der Landesregierung provisorisch bis zur ordnungsgemäßen endgültigen Bestellung neuer Organe besetzt.

(2) Die Organe und Hilfsorgane sind verpflichtet, der Landesregierung im Rahmen der Ausübung des Aufsichtsrechts gemäß Abs. 1 alle geforderten Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in die Unterlagen zu gewähren.

5. HAUPTSTÜCK SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 49

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Landesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 50

Vereinfachtes Verfahren

Der Erlassung eines Bescheids gemäß § 22, § 23, § 24 Abs. 5, § 26 Abs. 3, § 29 Abs. 4, § 30 Abs. 11, § 31 Abs. 7, § 44 Abs. 6, § 45 Abs. 6 und § 47 hat ein Ermittlungsverfahren voranzugehen, wenn der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist. Dabei ist der maßgebliche Sachverhalt unter Beiziehung von Zeuginnen bzw. Zeugen, Sachverständigen und allfälliger weiterer Beweismittel festzustellen und den Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Bescheide sind schriftlich zu erlassen, sofern nicht ausdrücklich landesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Im Übrigen sind hinsichtlich des Inhalts und der Form der Bescheide § 58, § 59 Abs. 1, § 60 und § 61 AVG anzuwenden. Eine allfällige Befangenheit ist nach § 7 AVG zu beurteilen; den Betroffenen ist Akteneinsicht gemäß § 17 AVG zu gewähren. Überdies gelten §§ 69 bis 72 AVG sinngemäß.

§ 51

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. das Feuerwehrkorpsabzeichen unbefugt öffentlich führt (§ 7 Abs. 1),
2. ein Ehrenzeichen unbefugt öffentlich trägt (§ 7 Abs. 2),
3. die Dienstbekleidung, die Einsatzbekleidung oder Dienstabzeichen unbefugt öffentlich trägt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

§ 52

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

- Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 209/2013;

- Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 43/2014 und der Kundmachungen BGBl. I Nr. 44/2014 und BGBl. I Nr. 73/2014;
- Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2013.

(2) Soweit in diesem Landesgesetz auf Bestimmungen anderer Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 53

Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Oö. Feuerwehrgesetz (Oö. FWG), LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, außer Kraft.

(2) Die Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, LGBl. Nr. 133/1985, die Feuerwehrabschnittsverordnung, LGBl. Nr. 80/1983, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 75/1988, die Oö. Feuerwehrenzeichen-Verordnung 2000, LGBl. Nr. 62/2000, die Feuerwehr-Unterstützungsordnung, LGBl. Nr. 23/1953, die Oö. Feuerwehrwahlordnung, LGBl. Nr. 43/1997, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 136/2002, sowie die Verordnung über die Ausstattung des Feuerwehrkorpsabzeichens, LGBl. Nr. 127/1997, gelten bis zur Erlassung der entsprechenden Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes weiter.

(3) Das auf Grund des Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, geführte Feuerwehrbuch gilt als Feuerwehrbuch gemäß § 4 dieses Landesgesetzes. Die darin eingetragenen Feuerwehren gelten als Feuerwehren nach diesem Landesgesetz. Die Funktionsperiode ihrer gewählten oder bestellten Organe bzw. Mitglieder der Kollegialorgane endet mit 31. März 2018; die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Erlöschensgründe bleiben davon unberührt.

(4) Der gemäß § 32 Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, eingerichtete Oö. Landes-Feuerwehrverband gilt als gemäß § 34 dieses Landesgesetzes eingerichtet. Die Funktionsperiode seiner gewählten oder bestellten Organe bzw. Mitglieder der Kollegialorgane endet mit 31. Dezember 2018; die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Erlöschensgründe bleiben davon unberührt.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gehen alle Rechte und Pflichten, insbesondere das Vermögen, des gemäß § 46 Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, eingerichteten Oö. Feuerwehrfonds auf den Oö. Landes-Feuerwehrverband über. Die von der Landes-Feuerwehrleitung mit Beschluss vom 22. April 1997 erlassene Geschäfts- und Gebarungsordnung des Oö. Feuerwehrfonds gilt bis zur Erlassung einer neuen Geschäftsordnung als Geschäftsordnung des Oö. Landes-Feuerwehrverbands gemäß § 37 Abs. 4 dieses Landesgesetzes weiter.

(6) Bisher verordnete Pflichtbereichsänderungen gemäß § 8 Abs. 2 Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, gelten als Pflichtbereichsänderungen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Landesgesetzes weiter.

(7) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Vereinbarungen im Sinn des § 30 Abs. 2 sind der (den) Pflichtbereichsgemeinde(n) längstens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes zur Zustimmung vorzulegen.

(8) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes mit Bescheid der Landesregierung gemäß § 37 Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, bestellte Landes-Feuerwehrenspektor gilt als nach diesem Landesgesetz bestellt.

(9) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Versicherungsverträge gemäß § 20 Oö. FWG, LGBl. Nr. 111/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, sind längstens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes anzupassen.

(10) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Aufwandsentschädigungsregelungen betreffend die Funktionen der Landes-Feuerwehrkommandantin bzw. des Landes-Feuerwehrkommandanten und dessen bzw. deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreters gelten bis zur Neuwahl dieser Funktionen weiter.

(11) Die im § 10 Abs. 2 normierte Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung ist für jene Pflichtbereiche, die bisher in der Gruppe B nach § 13 Abs. 3 Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985, LGBl. Nr. 133/1985, eingeteilt waren, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durchzuführen. Für Pflichtbereiche der bisherigen Gruppe A ist die Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplanung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes durchzuführen.